



gender & bewaffnete konflikte

**gender**

**n o r d u g a n d a**

mmag.<sup>a</sup> jacqueline niavarani  
wien, märz 2006



**Internetrecherche/Desk Studie im Rahmen des Projektes:  
Konflikt & Gender in den Schwerpunkt- und Kooperationsländern  
der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit**

**Impressum**

Herausgeber:  
**Wiener Institut für Entwicklungsfragen und Zusammenarbeit  
Vienna Institute for Development and Cooperation (VIDC)**

Adresse:  
**Möllwaldplatz 5/3, 1040 Wien**  
**Tel: +43/1/713 35 94, Fax: DW 73**  
[gender@vidc.org](mailto:gender@vidc.org)  
[www.vidc.org](http://www.vidc.org)

Redaktion/Layout:  
**Mag.<sup>a</sup> Renate Semler  
Mag.<sup>a</sup> Magda Seewald**

Copyright:  
Wiener Institut für Entwicklungsfragen und Zusammenarbeit

Österreichische  
Entwicklungszusammenarbeit



Offenlegung nach Paragraph 25 Mediengesetz

Medieninhaber: Wiener Institut für Entwicklungsfragen und Zusammenarbeit, Möllwaldplatz 5/3, 1040 Wien  
Grundlegende Richtung: Diskussionsbeiträge zu den Themen Entwicklungspolitik,  
Entwicklungszusammenarbeit und Kulturaustausch Süd/Nord sowie Antirassismusaktivitäten. Verantwortlich  
für den Inhalt und Korrekturen sind die Autoren bzw. die Redaktion, Eigenvervielfältigung, Verlags- und  
Herstellungsort: Wien

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
Vorwort des Vienna Institute for Development and Cooperation.....	5
1. Einleitung.....	6
2. Zusammenfassende Empfehlungen.....	9
3. Geschichte des Konflikts.....	12
3.1. Wer sind die involvierten AkteurInnen? .....	13
3.2. Wie verläuft der Konflikt?.....	17
4. Welche Auswirkungen haben die Ereignisse auf die Institutionen?.....	20
4.1 soziokulturelle Institutionen.....	20
4.2. politische Institutionen.....	27
4.3. Militär / Bewaffnete Gruppen.....	31
4.4. wirtschaftliche Institutionen.....	33
5. Quellenverzeichnis .....	37

## Abkürzungsverzeichnis

ARLPI	Acholi Religious Leaders Peace Initiative
ACORD	Agency for Cooperation and Research in Development
CECORE	Centre for Conflict Resolution
GUSCO	Gulu Support the Children Organisation
HSM	Holy Spirit Movement
ICC	International Criminal Court
IDPC	Internally Displaced Peoples Camp
ISIS-WICCE	Isis-Women’s International Cross Cultural Exchange
LDU	Local Defence Unit
LRA	Lord’s Resistance Army
NGO	Non governmental organisation
NIF	National Islamic Front
NRA	National Resistance Army
NRM	National Resistance Movement
NURP	Northern Uganda Reconstruction Program
NUSAF	North Uganda Social Action Fund
PEAP	Poverty Eradication Action Plan
SPLA/M	Sudan People’s Liberation Army/Movement
UHRC	Ugandan Human Rights Commission
UPDA	Ugandan People’s Democratic Army
UPDF	Uganda People’s Defence Force
UWONET	Uganda Women Network
WIGJ	Women's Initiatives for Gender Justice

## **Vorwort des Vienna Institute for Development and Cooperation**

Die vorliegende Studie wurde im Rahmen des Projektes „Gender und bewaffnete Konflikte“ des vidc erstellt. Ziel dieses Vorhabens ist eine Gender Analyse der bewaffneten Konflikte in den Schwerpunkt- und Kooperationsländern der OEZA.

Die einzelnen Arbeiten basieren auf einer Internetrecherche, wobei darauf geachtet wurde, dass alle Studien in gleicher Weise aufgebaut sind und somit einen Vergleich zulassen. Diese Struktur der Arbeiten wurde im Rahmen eines Workshops unter der Leitung von Dr.<sup>in</sup> Dubravka Zarkov vom Institute of Social Studies (ISS) Den Haag erarbeitet. Ihr sei an dieser Stelle ganz herzlich für ihre Mitwirkung gedankt.

Als zentrale Frage der Arbeiten gilt jene nach den Auswirkungen des jeweiligen Konflikts auf die wichtigsten Institutionen der Gesellschaft – soziokulturelle, politische, militärische und wirtschaftliche. Um dieses Konzept auf möglichst viele Länder in durchaus unterschiedlichen Konfliktstadien anwenden zu können, wurde ein weiter Konfliktbegriff gewählt, der Konflikte als soziale Prozesse definiert und somit sowohl Vorkonfliktphasen wie auch Nachkonfliktphasen abdeckt.

Trotz dieser einheitlichen Struktur haben sich in den einzelnen Arbeiten doch unterschiedliche Schwerpunkte herauskristallisiert, die einerseits vom Konfliktstadium und andererseits von der Quellenlage abhängig waren. In laufenden Arbeitsgruppentreffen und regem Austausch mit ExpertInnen der EZA konnten Problemstellungen diskutiert und Erfahrungen ausgetauscht werden. Das so erzielte Ergebnis enthält Handlungsanweisungen und -empfehlungen für die OEZA, die jedoch aufgrund der eingeschränkten Forschungsmöglichkeiten (Internetrecherche) nur ein Anhaltspunkt für konkrete Projektempfehlungen sein können.

Mag.<sup>a</sup> Magda Seewald

Februar 2006

## 1. Einleitung

In der wissenschaftlichen Literatur werden verschiedene Begriffe verwendet, um Konflikte zu bezeichnen, wie etwa Krieg, bewaffneter oder gewaltsamer Konflikt. Auch wenn sie meist synonym verwendet werden, so liegt jedem dieser Begriffe ein ideologisches Narrativ zugrunde.

Im Sinne Clausewitz ist Krieg die Fortsetzung der Politik mit anderen Mittel, um die Interessen eines Staates oder einer Konfliktpartei durchzusetzen. Der Terminus Krieg wird besonders dann verwendet, wenn es gilt eine Gruppe oder ein Volk für den Kampf zu mobilisieren (vgl. Clausewitz). Ähnliches gilt für den Begriff des „gerechten Krieges“. Er wird zusehends verwendet, um das eigene Volk und die internationale Staatengemeinschaft zu überzeugen gegen einen Tyrannen zu kämpfen und damit Freiheit, Demokratie und Frieden für ein Volk und Sicherheit für die Welt zu bringen. In diesem Zusammenhang wird auch vermehrt von „Interventionen“ gesprochen.

Der Begriff „Krieg“ fokussiert auf die unmittelbare gewaltsame Auseinandersetzung zwischen zwei oder mehreren Konfliktparteien und ignoriert dabei, dass es eine Zeit vor dem Ausbruch der Gewalt gibt – Cynthia Cockburn nennt sie „uneasy peace“ (Cockburn 2001, 13) – in der entsprechende Propaganda und Aufrüstung stattfinden. Sie ist meist auch geprägt von einem Anstieg räumlich begrenzter Gewalt. Ebenso wenig endet ein Konflikt mit der Beendigung des Krieges. Um also einen bewaffneten Konflikt in seiner gesamten Auswirkung analysieren zu können, ist es sinnvoll ihn als sozialen Prozess zu sehen. Dadurch können bewaffnete Konflikte in unterschiedlichen Phasen nach ähnlichen Gesichtspunkten untersucht werden. Wie etwa Ruanda, wo der Völkermord bereits einige Jahre zurückliegt und das Land sich in einer Post-Konflikt-Phase befindet, oder Äthiopien, wo allerdings die Nachkriegszeit sehr schnell wieder zu einer Pre-Konflikt-Phase werden kann. Während hingegen Norduganda sich in einem akuten bewaffneten Konflikt befindet.

Im Laufe dieses sozialen Prozesses werden unterschiedliche Formen von Gewalt, unmittelbare physische, strukturelle und kulturelle Gewalt, ausgeübt. Gewaltförmige Konflikte setzen starke kollektive Identitäten voraus, wobei Ethnie und Gender eine wesentliche Rolle spielen. Gender wird hierbei als eine soziale Konstruktion von Geschlecht, als soziokulturelle Annahmen über Männer und Frauen und ihr Verhalten zu einander verstanden. Dabei geht es nicht nur um das typische, sondern auch um das normativ angemessene, das „richtige“ Verhalten von Männern und Frauen. In Konfliktzeiten dienen solche Geschlechterbilder auch zur Konstruktion von Freund- und Feindbildern. Dabei ist der

Kern dieser Geschlechterbilder die Dichotomie des männlichen Täters und des weiblichen Opfers (Kassel 2005: 36).

### ***Die Bedeutung von Gender in ethno-nationalen Konflikten***

Besondere Bedeutung kommt dieser Konstruktion von Geschlecht und den damit verbundenen Geschlechterverhältnissen in ethno-nationalen Konflikten, wie etwa im Kosovo, zu. Dabei werden sehr oft biologistische Metaphern verwendet, indem die Nation als Körper verstanden wird, der durch den Feind verletzt oder vergewaltigt wird und entsprechend verteidigt werden muss. Neben dieser biologisch-physischen Komponente spielt auch die kulturell-symbolische Ebene eine wichtige Rolle. Es gilt das gemeinsame kulturelle Erbe zu schützen. Ein Erbe, das vielfach von Müttern durch soziale Praktiken und Traditionen an die nächste Generation weiter gegeben wird und als Grenzziehungsmechanismus zwischen dem eigenen und dem anderen dient. Es ist daher kein konfliktbegleitendes Zufallsprodukt, sondern ein dieser Logik entsprechendes Phänomen, wenn Frauen ein besonderes Ziel von Attacken in ethno-nationalen Konflikten sind. Sie werden gezielt wegen ihrer zweifachen Positionierung der biologisch-physischen und der kulturell-symbolischen angegriffen. Dies äußert sich etwa in Massenvergewaltigungen, wie in Ruanda, Kosovo oder Uganda, durch die gezielt die weibliche Reproduktionsfähigkeit „benutzt“ wird. Dabei gilt die Schwängerung der Frauen des nationalen Feindes als Ziel, um die fremde, verfeindete Gruppe von innen heraus zu schwächen und damit den militärischen Angriff von außen zu ergänzen.

Ebenso wie Weiblichkeit im Verhältnis zum nationalen Körper konstruiert wird, geschieht dies mit Männlichkeit. Aufgabe der Männer ist es, die Gruppe, die Frauen zu schützen und ihre Werte zu verteidigen. Also auch hier ist in der Konstruktion von Männlichkeit eine physische und symbolische Ebene impliziert. Wird eine Frau angegriffen, richtet sich dieser Angriff ebenso gegen die Männer dieser Gruppe. Wird sie vom Feind vergewaltigt, wird dadurch nicht nur die Fähigkeit der Männer zur Verteidigung, also ihre Männlichkeit in Frage gestellt, sondern auch der eigene nationale Körper durch den Feind in Besitz genommen. Durch die „Infiltrierung“ des nationalen Körpers, wenn etwa Kinder als Folge solcher Vergewaltigungen geboren werden, wird der symbolische Effekt der Inbesitznahme durch den nationalen Feind erreicht und eine dauerhafte Schwächung bzw. (Zer)störung der Gruppenidentität erzielt.

### ***Retraditionalisierung***

Die durch die Geschlechterkonstruktion vermittelten gesellschaftlichen Erwartungen und Rollen können sich in sozialen Prozessen, also auch in bewaffneten Konflikten, verändern.

Dabei können Geschlechterbilder verstärkt werden, so etwa durch die Betonung des Mannes als Krieger, Held und Beschützer oder der Frau als Opfer, Pflegerin und Schutzbedürftige. Andererseits übernehmen Frauen in Kriegszeiten oft Tätigkeiten, die vorher „üblicherweise“ von Männern ausgeführt wurden. Diese Ausweitung der Geschlechterrolle bedeutet aber meist keine Änderung der in einer Gesellschaft vorhandenen Geschlechterideologien. Soldatinnen bringen generell die „Geschlechter-Kriegsordnung“ durcheinander und geraten dadurch in einen Widerspruch zwischen „Geschlechterbild“ (friedfertiges Opfer) und „Geschlechterrolle“ (kämpfende Soldatin) (Kassel 2005: 37). Dies zeigt sich etwa bei weiblichen Kombattantinnen, wie in Ruanda. Traditionellerweise gelten Frauen dort nicht als Kämpferinnen, allerdings griffen in den 1990er Jahren hunderte Frauen zu den Waffen. Während ihre männlichen Kollegen Demobilisierungsprogramme durchlaufen und ohne große Probleme wieder in ihren Gesellschaften Fuß fassen können, ja zum Teil als Helden gefeiert werden, sind ehemalige Kämpferinnen stigmatisiert.

Vielerorts ist nämlich nach Beendigung von Kampfhandlungen eine Wiedererstarkung der traditionellen Geschlechterbilder zu erkennen. Diese Retraditionalisierung zeigt sich etwa in der Westsahara, wo im Laufe des Waffenstillstandes traditionelle soziokulturelle Praktiken wie der Brautpreis wieder eingeführt wurden, nachdem er in den 1970er Jahren abgeschafft worden war. Ähnliches ist auch in Äthiopien zu erkennen, wo in der Post-Konflikt-Phase alte kulturelle Praktiken wieder verstärkt angewendet werden.

### ***Gewalt***

Die Betonung des Mannes als Krieger unmittelbar vor, während und nach bewaffneten Konflikten geht stets auch einher mit der Ausübung von Gewalt. Da Geschlechterverhältnisse auch immer Machtverhältnisse sind und in Krisenzeiten derjenige die Macht besitzt, der über Waffen verfügt, sind Frauen in solchen Zeiten verstärkt von Gewalt bedroht. Dies zeigt sich nicht nur in der Verwendung von geschlechtspezifischer sexualisierter Gewalt, wie Vergewaltigung, als Kriegswaffe, sondern auch häufig im Anstieg häuslicher Gewalt gegen Frauen und Kinder in Post-Konflikt-Situationen.

### ***Institutionen***

Wenn also Geschlechterkonstruktionen innerhalb sozialer Prozesse veränderbar sind, haben in bewaffneten Konflikten unterschiedliche AkteurInnen Einfluss auf diese Konstruktionen, wie etwa das Militär oder sonstige bewaffnete Einheiten. Andererseits sind in vielen Nachkriegssituationen internationale Organisationen und sonstige AkteurInnen in den Prozess involviert und beeinflussen damit die Geschlechterkonstruktion. Diese AkteurInnen versuchen dabei vielfach ihre Konzepte von Gender durchzusetzen. Daher ist es bei der



Gender Analyse eines Konflikts auch wichtig, die involvierten AkteurInnen im Hinblick auf ihre Geschlechterbilder zu untersuchen.

Hierbei ist vor allem interessant, wie sich der gewaltsame Konflikt auf die zentralen Institutionen einer Gesellschaft auswirkt und wie diese wiederum von den AkteurInnen beeinflusst werden. Denn es sind diese Institutionen, die maßgeblich Geschlechterverhältnisse konstruieren. Soziale und kulturelle Institutionen, wie etwa Familie oder Schule, tragen bereits früh zur Vermittlung bestimmter Geschlechterbilder bei. Ähnliches gilt für militärische und wirtschaftliche Institutionen. Während politische Institutionen durch gesetzliche Regelungen diese entweder festschreiben oder auch herausfordern können, wie etwa das Beispiel Ruanda zeigt, wo nach dem Völkermord zahlreiche Gesetze im Hinblick auf Geschlechtergerechtigkeit verändert wurden und dadurch die politische Partizipation von Frauen enorm zugenommen hat.

Eine solche Untersuchung kann helfen neue Konflikte zu verhindern. Denn wenn es für Frauen und Männer in einer Gesellschaft unmöglich ist, den vorgegebenen Geschlechtervorstellungen zu entsprechen, wenn die Realität dies nicht zulässt, führt das unweigerlich zu neuen Konflikten.

## **2. Zusammenfassende Empfehlungen**

Der seit nunmehr 20 Jahren andauernde Konflikt im Norden Ugandas hat verheerende Auswirkungen auf das Leben von Frauen. **90 Prozent der Bevölkerung des Nordens** lebt in Lager für **intern Vertriebene** (IDPC), 70 Prozent davon sind unter 25 Jahre alt. **80 Prozent** der 1,4 Millionen intern Vertriebenen sind **Frauen und Kinder**. Von den 25 000 seit Beginn des Konfliktes entführten Kindern sind **7 500 Mädchen**, davon haben wiederum 1 000 ein Kind während ihrer Gefangenschaft auf die Welt gebracht. Täglich pilgern an die 35 000 Kinder (und einige Erwachsene) bei Einbruch der Dunkelheit auf der Suche nach Schutz in vermeintlich sichere urbane Zonen, dabei wird ein durchschnittlicher Weg von drei manchmal bis zu acht km zurückgelegt. Die mit 1996 einsetzende **Umsiedlung der Bevölkerung** in Lager für intern Vertriebene erfolgte auf Grund einer Entscheidung der Militärbehörden. Dadurch sollte eine Isolierung der Zivilbevölkerung von der Lord's Resistance Army bewirkt werden. Einerseits sollte so die Bevölkerung vor Angriffen geschützt werden und andererseits den Rebellen der LRA der Nährboden für eine Stärkung ihrer Kapazität durch Plünderungen und Entführungen entzogen werden. Die Bezeichnung dieser Lager als „protected villages“ erwies sich in weiterer Folge als absolute Fehleinschätzung. Schutz erfahren die LagerbewohnerInnen weder vor den Rebellen der LRA noch vor Übergriffen von Seiten staatlicher Akteure oder der Lagerautoritäten. Die Aufrechterhaltung dieses Systems der

„protected villages“ bedeutet die vollständige Aushöhlung der Autonomie der BewohnerInnen. Solange dieses System jedoch besteht, gilt es Frauen in einer solchen Situation zu unterstützen. Hier ist vor allem eine **größere Beteiligung von Frauen** beim **Management** und bei der **Planung der Lager**, um eine sichere Umgebung für Frauen schaffen zu können, dringend von Nöten.

### *Soziokulturelle Institutionen*

Der anhaltende Konflikt hat zum Niedergang der traditionellen Werte der Acholi Gemeinschaft beigetragen. Wurden vor dem Konflikt Frauen häusliche und reproduktive Rollen, und Männern öffentliche und produktive Rollen zugeschrieben, so werden diese Zuschreibungen den veränderten Lebensumständen nicht mehr gerecht. Frauen übernehmen vermehrt ökonomische Aktivitäten, Männer können ihre Rolle als Beschützer und Ernährer der Familie nicht mehr ausüben. Das Gefühl des Versagens äußert sich in Gewalthandlungen gegenüber verwundbaren Gruppen, wie Frauen im Allgemeinen und **allein stehenden Frauen** im Besonderen.

- Daher gilt es Projekte zu fördern, die den Schutz von Frauen vor Übergriffen zum Inhalt haben: Eine Verbesserung der **Sicherheitslage in den Camps** könne durch Förderung von der Gemeinschaft getragenen „Schutzkomitees“ erreicht werden: wenn schon das Militär und die extra dafür eingesetzten local defence units keine Sicherheit für die Frauen bieten können, in manchen Fällen sogar deren Rechte verletzen, müssen Frauen unterstützt werden, die bereit sind sich zu organisieren.
- 60 Prozent der Frauen haben Gewalt in unterschiedlichen Formen erfahren. **Medizinische und psychologische Grundversorgung** hat in diesem Zusammenhang oberste Priorität.
- Vielfach ist es den betroffenen Frauen und auch den Tätern nicht bewusst, wie etwa bei einer Vergewaltigung, dass es sich hierbei um einen Straftatbestand handelt. Hier gilt es, alle Beteiligten, wozu auch die Entscheidungsträger und das Personal in den Lagern gehören, auf angemessene Weise (szenische Darstellung) über die Bedeutung von **Frauenrechten/Menschenrechten** zu sensibilisieren. So können zukünftige Gewalthandlungen verhindert oder zumindest sichergestellt werden, dass Frauen um ihre Rechte Bescheid wissen und in weiterer Folge Hilfe in Anspruch nehmen.

Es gilt darauf hinzuweisen, dass 84 Prozent der Frauen in den Lagern für intern Vertriebene die Grundschulbildung nicht abgeschlossen haben (vgl. Northern Uganda IDP Study 2005: 7). Das Zurverfügungstellen von **Bildungsangeboten für Mädchen in den Camps** soll diese in

weiterer Folge befähigen ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Was die **Rückkehrerinnen** betrifft, so ist festzuhalten, dass die meisten während ihrer Grundschulausbildung entführt wurden. Eine Fortsetzung ihrer Ausbildung wird von ihnen zwar oftmals angestrebt, doch mangelnde finanzielle Ressourcen und in vielen Fällen Scham davor mit jüngeren Kindern in einer Klasse zu sitzen, stehen der Weiterbildung im Weg. Es gilt diesen Mädchen eine **Fortführung ihrer Schulbildung** zu ermöglichen, um so ihre Chancen auf einen eigenständigen Lebensunterhalt zu erhöhen. Auf die speziellen Bedürfnisse von Mädchen mit Kindern ist Bedacht zu nehmen (vgl. McKay/Mazurana 2004: 85).

### ***Politische Institutionen***

Zahlreiche NGOs setzen sich mit der Forschung über die Lage in Norduganda, der Wiedereingliederung von ehemaligen LRA KämpferInnen, Friedenserziehung und dem Training in Friedensarbeit auseinander. Organisationen, die spezifisch die Betroffenheit von Frauen und Mädchen thematisieren und zu ihrem Arbeitsschwerpunkt machen sind nicht sehr zahlreich; Beispiele dafür sind ISIS-WICCE und ACORD.

- Die **Kapazitätsbildung** von Organisationen auf Grassroot-Ebene, welche die Unterstützung und den Schutz von Frauen zum Ziel haben, soll Frauen befähigen ein gewisses Maß an Selbstorganisation zu erreichen. Dadurch können die spezifischen Bedürfnisse und Interessen von Frauen in einem größeren Rahmen artikuliert und verfolgt werden.

### ***Militärische und bewaffnete Institutionen***

**Frauen die mit Kindern** aus ihrer Zeit bei der LRA zurückgekehrt sind, gehören zu den **am meisten verwundbaren Bevölkerungsgruppen**. Sie sind durch ihre Erlebnisse traumatisiert und so oft nicht in der Lage ihr eigenes Leben und das ihrer Kinder in die Hand zu nehmen. Weiters haftet ihnen ein Stigma an, das eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft nur schwer zulässt. Eine **spontane, möglichst unbemerkte Wiedereingliederung** in die Gesellschaft, ohne ein Rehabilitationsprogramm durchlaufen zu haben, ist das **vorherrschende Muster** bei der Rückführung von Mädchen. Ohne Unterstützung fällt es den Betroffenen jedoch um vieles schwerer ihren Platz in der Gesellschaft zu finden. Mädchen haben weniger die Möglichkeit Rehabilitationsprogramme in Anspruch zu nehmen als Buben (vgl. McKay/Mazurana 2004: 34).

- **Rehabilitationsprogramme**, die speziell auf die Bedürfnisse von Mädchen abgestimmt sind, deren Kinder mit einbeziehen und bei denen die Klientinnen auch bei der Wiedereingliederung in ihre eigenen Familien unterstützt werden, können den Weg zu einer gesamtgesellschaftlichen Aussöhnung ebnen.

- 50 Prozent der Menschen in den Lagern für intern Vertriebene sind jünger als 15 Jahre alt (vgl. Northern Uganda IDP Study 2005: 3) und kennen kein Leben in Frieden. Die Vermittlung von **Streitbeilegungsmechanismen** vor allem für diesen verwundbaren Bevölkerungsteil kann eine Weiterführung der Gewalt verhindern helfen.

### ***Wirtschaftliche Institutionen***

Traditionellerweise oblag Frauen die Sicherstellung der Versorgung des Haushalts mit einem Minimum an Nahrungsmitteln. Die Situation in den Lagern bedeutet eine fast vollständige Abhängigkeit von Hilfsgüterlieferungen. Diese sind sowohl was ihre Quantität als auch ihre Regelmäßigkeit betrifft, unzuverlässig. Frauen und Männer sind vermehrt auf Gelegenheitsjobs angewiesen: in Geschäften oder Bars oder als selbständige Kleingewerbetreibende. Frauen und jungen Menschen ist es dadurch gelungen ein gewisses Maß an **wirtschaftlicher Selbständigkeit** zu erreichen (vgl. El-Bushra/Sahl 2005: 20). Diese positiven Dynamiken gilt es zu unterstützen. Weiters ist zu beachten, dass Frauen, insbesondere allein stehende mit Kindern, sowohl von staatlichen als auch internationalen wirtschaftlichen Hilfsprogrammen vielfach ausgeschlossen sind.

- Die Vermittlung von Fertigkeiten zur Einkommensgenerierung für die verwundbarsten Bevölkerungsteile kann dazu beitragen, dass diese wieder als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft anerkannt werden.
- Wurde bereits ein gewisses Maß an wirtschaftlicher Selbständigkeit erreicht, so kann die Vergabe von Mikrokrediten zu einer Stabilisierung und einem weiteren Ausbau der wirtschaftlichen Unabhängigkeit beitragen.

### **3. Geschichte des Konflikts**

In Norduganda existieren zwei Konfliktherde: der Karamojong Konflikt im Nord-Osten Ugandas an der Grenze zu Kenia und der LRA Konflikt in Norduganda. Die Region des LRA Konfliktes ausgenommen der West-Nil-Region, besteht aus den Gebieten Acholiland (mit den Bezirken Gulu, Kitgum und Pader), Lango (Lira, Apac) und Teso (Soroti, Katakwi, Kumi). Die vorliegende Arbeit setzt sich mit der **Situation in Acholiland** auseinander, wo **wöchentlich 1 000 ZivilistInnen** als Folge des Konfliktes **sterben** (IRINNEWS 2006). Jan Egeland, UN-Generalsekretär für humanitäre Angelegenheiten, beschreibt den Konflikt in Norduganda als eine der meist vernachlässigten humanitären Krisen der Welt.

### 3.1. Wer sind die involvierten AkteurInnen?

Der Konflikt im Norden Ugandas hat seinen zeitlichen Ursprung im Jahr **1986** als die *National Resistance Army* (NRA) von Präsident Yoweri **Museveni die Macht** von der Regierung Tito Okello Lutwas **übernahm**. Reste der vormaligen Staatsmacht flohen in den Norden Ugandas und in den Süden des Sudan wo sie sich zur *Ugandan People's Democratic Army* (UPDA) zusammenschlossen (vgl. Human Rights Watch 2003a: 4) und anfänglich eine Gefahr für das neue Regime darstellten. Im Juni 1988 kam es zu einem Friedensabkommen zwischen den Kämpfern der UPDA und dem *National Resistance Movement* (NRM), wobei ihnen durch das *Gulu Peace Accord* Amnestie gewährt wurde (vgl. Refugee Law Project 2004: 5). Einige Truppen wurden in die NRA integriert, sodass heute Acholi Generäle und Soldaten in der Armee der ugandischen Regierung gegen die Acholi in der LRA kämpfen (vgl. Human Rights Watch 2003b: 10).

In der Zwischenzeit begann eine andere Rebellion die **Anti-Regierungsstimmung** vieler BewohnerInnen des Nordens einzufangen: das *Holy Spirit Movement* (HSM) von Alice Auma „Lakwena“ 1985 gegründet. Alice Lakwena, eine Acholi aus Norduganda, erklärte, dass sie vom Geist Lakwena (was auf Acholi Überbringer bedeutet) mit übersinnlichen Kräften ausgestattet wurde, um die Acholi von ihren Sünden zu befreien und sie vor der NRA Regierung zu beschützen. Ihre aus Acholi zusammengesetzte bewaffnete Bewegung wurde Ende 1986 geschlagen, worauf sie und einige ihrer Anhänger nach Kenia flohen (vgl. Human Rights Watch 2003b: 10).

Im April 1987 behauptete **Joseph Kony**, die spirituellen Kräfte Lakwenas von Alice geerbt zu haben und gründete seine eigene Bewegung. Diese nannte sich zuerst Lord's Army, dann United Christian Army um 1994 in *Lord' Resistance Army* (LRA) umbenannt zu werden.

Von Beginn an wurden folgende Gründe für den Krieg angegeben:

- Verletzung der Menschenrechte durch die NRA,
- ideologische Widersprüche zu Musevenis National Resistance Council System,
- Unzufriedenheit mit dem Wirtschaftsgebaren des NRM,
- das Fehlen von Nordstaatlern in der Regierung, fehlendes Vertrauen in die NRA
- die Unfähigkeit der NRA Wahlen abzuhalten (vgl. Nyeko/ Lucima: Datum unbekannt).

Während Alice Lakwena durch Charisma und anfängliche militärische Erfolge Freiwillige für ihre Armee rekrutieren konnte, verließ sich Kony beim Aufbau seiner Armee hauptsächlich auf Entführungen von DorfbewohnerInnen mit dem Schwerpunkt auf Kinder, die er leichter manipulieren und indoktrinieren konnte. Zur Terrorisierung der Bevölkerung oder bei

Verdacht der Zusammenarbeit mit RegierungsvertreterInnen griff die LRA auf Verstümmelungen der Zivilbevölkerung Ugandas zurück: Hände, Ohren und Lippen vieler DorfbewohnerInnen wurden abgeschnitten – eine Praktik die im Jahr 2003 wieder vermehrt eingesetzt wurde.

Als das tödliche Ebola Virus 2000 in Gulu ausbrach, zog sich die LRA in den Süden des Sudan zurück, was einen starken Rückgang der Überfälle durch die LRA in Uganda bedeutete (vgl. Human Rights Watch 2003b: 11). Mit der **Militäroffensive Operation Iron Fist I** Mitte 2002 versuchten die Truppen der UPDF die LRA, die im Süden des Sudan Lager hatte, auszulöschen. Einige Lager wurden zerstört, doch diejenigen Rebellen, die sich nicht weiter in den Sudan zurückzogen, kehrten in den Norden Ugandas zurück, zumeist mit neuer Ausrüstung und Waffen. Die Folgen waren unter anderem ein **Anstieg der Entführungen auf das Dreifache** der vergangenen Jahre und die **Erhöhung der Zahl an intern Vertriebenen** von 400 000 vor der Operation Iron Fist I auf 1,6 Millionen danach. Operation Iron Fist II im März 2004, ebenfalls auf sudanesischem Territorium ausgetragen, bewirkte die Gefangennahme einiger LRA Kommandanten und die Befreiung von Entführten. Die Tatsache, dass die LRA in den Augen der sudanesischen Regierung eine wirksame Kraft gegen die SPLA darstellt, macht deutlich wie sehr die Möglichkeit einer diplomatischen Lösung von Verhandlungen zwischen dem im Sudan regierenden National Congress (vormals National Islamic Front) und der für einen unabhängigen Südsudan kämpfenden Rebellengruppe der SPLA selbst abhängt (vgl. World Vision 2004: 37).

Die größte Hoffnung auf eine **friedliche Lösung** des Konfliktes wurde 1994 durch die ehemalige Ministerin für die Befriedung des Nordens, Betty Bigombe, geweckt. Trotz eines Waffenstillstandes und zahlreichen persönlichen Gesprächen mit Kony, konnte die Mission eine friedliche Lösung des Konflikts nicht erreichen. Kommunikationsprobleme, der strikte Rahmen Musevenis von genau sieben Tagen für die Verhandlungen und die Inanspruchnahme sudanesischer Unterstützung und Ausstattung mit Waffen durch die LRA sind einige der Gründe für das Scheitern der Friedensverhandlungen. Der Krieg schleppte sich in den folgenden zehn Jahren ohne Aussicht auf eine Lösung dahin. 1997 gab es in Rom kurze Gespräche mit im Exil befindlichen Acholi, die angaben den politischen Arm der LRA zu repräsentieren. Nachdem deren Hauptverhandler bei Gesprächen mit Kony im Busch beinahe getötet wurde, endeten die Gespräche abrupt (vgl. Refugee Law Project 2004: 6).

2004 gab es **neuerliche Friedensgespräche** zwischen der ugandischen Regierung und der LRA unter der Leitung von der aus dem Norden stammenden Betty Bigombe, welche **Anfang 2005 erfolglos abgebrochen** wurden (vgl. Human Rights Watch 2005: 3).

Zum besseren Verständnis des Konfliktes ist es notwendig, die **Zeit vor 1986**, den Zeitpunkt des unmittelbaren Ausbruches des Konfliktes im Norden, zu durchleuchten. Es existiert eine große Kluft an Ressourcen, der politischen Repräsentation und in der Einschätzung der Ursachen des Konflikts zwischen dem Norden und dem Süden Ugandas. Die Reduzierung des Konflikts auf ein Problem zwischen Acholi trägt diesem Umstand in keiner Weise Rechnung (vgl. Baines 2003: 8). So lässt sich das ökonomische Ungleichgewicht zwischen dem Nordosten und Südwesten eher erklären durch die politische Schwerpunktsetzung der Kolonialmacht, die die ethnische Gruppe der Baganda, welche 17 Prozent der Bevölkerung Ugandas ausmacht, gegenüber all ihren Nachbarn zur ökonomischen Elite aufgebaut hat, als durch geographische Bedingungen (vgl. Dietrich 1997: 14).

**1962**, mit der **Unabhängigkeit** von Großbritannien, wurde der aus dem Norden stammende und der ethnischen Gruppe der Langi zugehörige Milton Obote Ugandas erster Präsident. Er übernahm die Kolonialarmee, die zu einem hohen Prozentsatz aus nordstämmigen Ugandern (insbesondere Langi und Acholi) zusammengesetzt war. Obote wurde nach 19 Jahren an der Macht vom Armeegeneral Idi Amin 1971 gestürzt. Amin, ebenso wie Obote nordstämmig aber aus der West-Nil-Region Ugandas, fürchtete die Einflussnahme der die Streitkräfte dominierenden Langi und Acholi und begann diese durch Soldaten mit ähnlichen ethnischen und kulturellen Hintergrund zu ersetzen (vgl. Ofcansky und Kasozi zit. in HRW 1997: 72). Die unter Amin folgende Serie von Massakern war hauptsächlich gegen Angehörige der ethnischen Gruppe der Langi und Acholi gerichtet, und trug wesentlich zur Teilung des Landes bei (vgl. Omara-Otunnu zit. in HRW 1997: 72). Amin wurde schließlich durch eine Koalition von Regierungstruppen Tansanias, die den früheren Präsidenten Obote unterstützten, und Anhängern Musevenis, zu diesem Zeitpunkt noch Guerillaführer, gestürzt. Nach dem Sturz Amins 1979 wurden verschiedene Kompromisskandidaten, allesamt aus dem Süden, eingesetzt, bis im Mai 1980 Milton Obote wieder an die politische Spitze des Landes zurückkehrte. Dadurch wurde die Dominanz der Langi und Acholi im ugandischen Militär wiederhergestellt, und eine weitere Periode der Gewalt wurde eingeläutet. Die als Guerillagruppe aktive *National Resistance Army* Yoweri Musevenis, dominiert von Süd- und Weststaatlern, versuchte Obotes Regime durch Gewalt zu Fall zu bringen. Auseinandersetzungen in der Luwero-Triangle-Region kosteten nach Schätzungen des Internationalen Roten Kreuzes mehreren hunderttausend Menschen das Leben, darunter größtenteils ZivilistInnen (vgl. HRW 1997: 72). Geschwächt durch die Erfolge der NRA, wurde Obote durch Armeegeneräle der Acholi gestürzt. Am 27. Juli 1985 übernahm General Tito Lutwa Okello, ein Acholi, die Macht. Musevenis Guerilla NRA kämpfte weiterhin gegen die Staatsmacht und konnte am 26. Jänner 1986 Kampala erobern. Die unter Okello

dienenden Acholi Soldaten zogen sich in ihre Heimatbezirke im Norden, Gulu und Kitgum, zurück. Nach dem Sieg Musevenis befürchteten viele Acholi Racheakte der NRA für die unter vorherigen Regimes verübten Taten ihrerseits (vgl. Nyeko zit. in HRW 1997: 72).

Seit Mitte **2003 weiten sich die Entführungen** vom traditionellen Acholi Gebiet und angrenzenden Gebieten im Norden **auf den Osten aus**. Die anhaltenden Entführungen, Zwangsrekrutierungen und die Unsicherheitslage haben einen verheerenden Effekt auf die lokale Bevölkerung, speziell in den vormals sicheren Gebieten, wo noch keine Mechanismen zur Bewältigung der Situation in Kraft sind (vgl. Refugee Law Project 2004: 6).

Auf regionaler Ebene spielt der **Sudan** eine wesentliche Rolle. Die Beziehungen zwischen Uganda und dem Sudan haben in beiden Staaten einen großen Einfluss auf Innenpolitik und Sicherheitsfragen. Die Acholi leben auf beiden Seiten der Grenze zwischen Uganda und dem Sudan. Während des ersten (1956-1972) und zweiten (1983-2002) sudanesischen Bürgerkrieges fanden sudanesishe Flüchtlinge Zuflucht in Uganda, ebenso wie unter dem Amin und Obote II Regime zahlreiche UganderInnen Zuflucht im Sudan fanden. Mit Machtübernahme der *National Islamic Front* (NIF – nun National Congress) 1989 im Sudan, war das Verhältnis zwischen den beiden Staaten geprägt von Misstrauen und Feindlichkeit. Seit ungefähr 1994 wurde die **LRA von der Regierung des Sudan unterstützt**, als Vergeltung für die Unterstützung Musevenis für das *Sudan People's Liberation Movement/Army* (SPLM/A), welches für die Selbstständigkeit des Südsudan kämpft (vgl. Human Rights Watch 2003b: 10). Der Konflikt wird oft als Stellvertreterkrieg bezeichnet, in dem die SPLA den Krieg für Museveni und Joseph Kony, den Krieg für die Regierung des Sudan kämpft (vgl. die Aussage von Omara Atubo, Abgeordneter in Lira, zit. in HRW 1997: 96).

Auf einer **weiteren regionalen** und auf der **internationalen Ebene** unterstützte die Regierung der **USA** die Allianz der so genannten „Frontline“ Staaten, darunter Uganda, **Äthiopien, Eritrea und Ruanda**, gegen die NIF Regierung im Sudan ebenso wie die SPLA/M. Die radikalislamische Ausrichtung der *NIF* (nunmehr National Congress) wird als Bedrohung der regionalen Stabilität gesehen. 1995 führte die UPDF und die SPLA/M gemeinsame Operationen gegen LRA Lager im Sudan durch. Bis zu 20 Millionen US\$ an „nicht-tödlichen“ militärischen Gütern sickerten 1996 durch die US-amerikanische Unterstützung der „Frontline“ Staaten an die SPLM/A. 1999 wurden die diplomatischen Beziehungen zwischen Uganda und dem Sudan durch die **Nairobi Vereinbarung** wiederhergestellt, die Implementierung erfolgte 2001. Das gespannte Verhältnis zwischen der



USA und dem Sudan, erfuhr eine weitere Bestandsprobe mit der einseitigen Verhängung von Sanktionen gegen den Sudan (1996) und dem Abschuss von US Raketen auf die sudanesishe Hauptstadt Khartoum (1998), als Vergeltung für die Anschläge auf US Botschaften in Kenia und Tansania. Mit den Anschlägen auf das World Trade Center am 11. September 2001 wurde die Zusammenarbeit mit Staaten wie dem Sudan im von der US-Regierung verfolgten so genannten „Kampf gegen den Terrorismus“ gesucht (vgl. Nyeko/Lucima: Datum unbekannt).

Die Regierung Ugandas ließ 2004 verlautbaren, dass sie neben der militärischen Intervention offen bleibt für Verhandlungen zur Beendigung des Konfliktes mit der LRA. Nichtsdestotrotz haben diese beiden Wege – Friedensgespräche verbunden mit einem beschränkten Waffenstillstand, der im November und Dezember 2004 angeboten wurde, und die verstärkte militärische Vorgehensweise in Uganda und im Süden des Sudan – keinerlei Erfolge gezeigt. Die Menschen im Norden des Landes leben nun seit zwei Generationen im Kriegszustand, und es scheint **keine Unterbrechung oder gar Beendigung in Sicht** zu sein (vgl. International Crisis Group: Uganda).

### **3.2. Wie verläuft der Konflikt?**

In diesem Abschnitt wird die unmittelbare Betroffenheit von Frauen an Leib und Leben im Rahmen des Kriegsprozesses dargestellt. Sämtliche beteiligte AkteurInnen haben sich Verbrechen gegenüber Frauen schuldig gemacht. Uganda gehört zu den Ländern, wo **Vergewaltigung systematisch als Mittel zur Kriegsführung** und zur Terrorisierung und Destabilisierung ganzer Gemeinschaften eingesetzt wird (vgl. Smith 1999: 62). Abgesehen vom emotionalen Stress für die Frauen, stellt die Vergewaltigung ein soziales Stigma dar, das eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft nur sehr schwer zulässt und oft den Zusammenbruch einer vormals bestehenden Ehe bedeutet. Autoritätsgläubigkeit der Frauen verhindert oft eine Anzeige des Verbrechens, oder die Behörden bleiben trotz Meldung untätig. Folgt der Vergewaltigung die Geburt eines Kindes bedeutet dies meist die soziale Ächtung von Mutter und Kind, die von nun an auf sich selbst gestellt sind (vgl. ISIS-WICCE 2001b: 26). So erleben die nach einer Vergewaltigung traumatisierten Frauen danach weitere Traumatisierungen, wenn ihre Leiden nicht ernst genommen und verschwiegen werden oder sie Opfer von Ausgrenzung und Stigmatisierung werden (vgl. Harders/Roß 2002: 21).

#### ***Verbrechen der LRA***

Die LRA ist bekannt für die rituelle Anwendung von Gewalt zur Verbreitung von Angst in den Gemeinschaften. Sexueller Missbrauch, körperliche und seelische Folter, gesetzwidrige

Verhaftungen und Gefangennahmen, Verstümmelungen ebenso wie verschiedene Formen von Belästigungen mit Drohungen und falschen Anschuldigungen gehören zu den Instrumenten der Kriegsführung der LRA. Zwischen 1987 und 1991 wurden besonders vermeintliche RegierungsinformantInnen angegriffen und getötet. Zahlreiche Menschen wurden durch die Grausamkeit der LRA in einen Zustand der „Entmenschlichung“ getrieben, der es ihnen erst ermöglicht, die geforderten Tötungen und anderen Brutalitäten durchzuführen. Ziel dieser Grausamkeiten ist die Erschütterung des Vertrauens der Bevölkerung in die Fähigkeit des Staates seine StaatsbürgerInnen zu beschützen. Die Verstümmelungen dienen als Bestrafung für Kollaboration mit Soldaten der Staatsarmee und für die Mobilisierung von Selbstverteidigungsgruppen durch die NRA und lokalen Führungspersonlichkeiten. Diese Gruppen bewaffneten sich mit Speeren, Äxten und Pfeil und Bogen und formierten sich als „Arrow Brigades“ zum Kampf gegen die Rebellen (vgl. ISIS-WICCE 2001b: 19).

**Sexueller Missbrauch** und Belästigung finden in großem Ausmaß und mit besonderer Brutalität statt. Während der Hauptgrund für die Entführung von Männern die Erhöhung der Zahl an kämpfenden Rebellen ist, werden Frauen hauptsächlich zur sexuellen Befriedigung der Rebellen und zum Missbrauch durch die Rebellen entführt. Neben dem sexuellen Missbrauch verrichten die entführten Mädchen und Frauen ähnliche Tätigkeiten wie die entführten Buben und Männer: das Plündern von Nahrungsmitteln, das Tragen von schweren Lasten, das Bauen von Hütten, Wasserholen und Wäschewaschen (vgl. ISIS-WICCE 2001b: 21). Bevor sich die Mädchen und Frauen im Rebellencamp niederlassen, werden sie von zahlreichen Rebellen vergewaltigt; jeder Versuch eines Widerstandes der Frauen wird normalerweise mit deren Hinrichtung beantwortet. Die **Vergewaltigungen** werden von den Frauen auf Grund der Tatsache, dass sowohl sehr junge als auch sehr alte Frauen betroffen sind, manchmal eher als Folterinstrument denn als Akt der sexuellen Befriedigung für die Männer angesehen (vgl. ISIS-WICCE 2001b: 22). In vielen Fällen finden Vergewaltigungen vor den Augen anderer, zumeist Familienmitgliedern, statt.

Die entführten Frauen und Mädchen werden anschließend mit einzelnen Rebellenführern zwangsverheiratet oder allen Rebellen für sexuelle Gewaltakte zur Verfügung gestellt. Während der Zwangsehe wird von den Frauen „Treue“ gegenüber ihren Vergewaltigern erwartet, ein Zuwiderhandeln wird mit dem Tod bestraft. Stirbt der „Ehemann“ so werden die Frauen einem erniedrigendem Reinigungsritual unterworfen und nach einigen Monaten wiederverheiratet (vgl. ISIS-WICCE 2001b: 21).

Um die Fügsamkeit der entführten Personen zu gewährleisten, werden sie alle, einschließlich der Frauen und Mädchen, gezwungen an grausamen Akten teilzunehmen. Die Initiation in den

Rebellenstatus erfolgt durch die erzwungene Folter und Ermordung von KollegInnen (vgl. ISIS-WICCE 2001b: 23).

Es wird angenommen, dass die Angst vor Vergewaltigungen durch die brutalen Rebellen der LRA zahlreiche Mädchen und junge Frauen zu so genannten „**camp followers**“ gemacht hat. Frauen folgen den Soldaten der staatlichen Armee auf der Suche nach Schutz und wirtschaftlichen Vorteilen, im Austausch gegen sexuelle Verfügbarkeit. Diese Form der sexuellen Sklaverei stellte sich im Hinblick auf die brutale, entmenschlichte Vorgehensweise der Rebellen für die Frauen als das geringere Übel dar (vgl. ISIS-WICCE 2001b: 23).

### ***Menschenrechtsverletzungen durch das ugandische Militär***

Wie aus der bereits zitierten Studie „Women`s Experiences of Armed Conflict in Uganda Gulu District, 1986-1999“ hervorgeht, haben die Soldaten des ugandischen Militärs ebenso Menschenrechtsverletzungen während des Krieges begangen. Dazu zählen vor allem: Tötungen von ZivilistInnen; Plünderungen fremden Eigentums; Zerstörung der Heimstätten und Ernte durch Brandlegung; Vergewaltigungen von Frauen und Mädchen aber auch Buben und Männern; Viehdiebstahl in den Bezirken der Acholi; Anwendung der so genannten „Kandoya“ Foltermethode, bei der die Arme des Opfers so fest am Rücken verbunden werden, dass Tod durch Ersticken die Folge ist; das Abtrennen der Arme der Opfer, die dann ihrem Schicksal Überlassen werden; und das weit verbreitete Schikanieren und Belästigen von ZivilistInnen unter dem Vorwand der Rebellenbekämpfung (vgl. ISIS-WICCE 2001b: 24). Human Rights Watch dokumentierte allein im Februar 2005 vier fahrlässige oder vorsätzliche Tötungen von ZivilistInnen durch Angehörige des ugandischen Militärs (vgl. HRW 2005: 26).

„Ehefrauen“ von Soldaten und die „camp followers“ haben mit vielerlei Problemen zu kämpfen. Sie sind vom Rest der Gesellschaft ausgeschlossen, werden von den Soldaten brutal behandelt und es mangelt ihnen an ökonomischer Sicherheit und Unterstützung, falls die Soldaten mit ihren früheren Ehefrauen wieder zusammenkommen. Da sie den Soldaten auf ihrem Kriegszug folgen, sind sie weiters denselben Gefahren wie diese ausgesetzt. Oft werden die eigenen Kinder bei Verwandten zurückgelassen, um sie nicht der Gefahr eines Angriffes durch Rebellen auszusetzen (vgl. ISIS-WICCE 2001b: 26).

### ***Leben in den IDP Camps***

Es existieren an die 180 Lager für intern Vertriebene in Norduganda, die geschätzte 1,4 Millionen Menschen beherbergen. Der Weg in die Lager wurde aus unterschiedlichen

Gründen angetreten. Manche flohen aus Angst vor den Massakern und Einschüchterungen der LRA in die Lager. Viele berichten, dass sie von den Soldaten der UPDF (Uganda People's Defence Forces) dazu gezwungen wurden. Das Leben im Lager ist gekennzeichnet durch Überbevölkerung und einem Mangel an bzw. Nichtexistenz von Sanitäreinrichtungen, Gesundheitseinrichtungen und Nahrungsmitteln. Hohe Todesraten allgemein und das Sterben von Kindern an vermeidbaren Krankheiten wie Malaria, Masern, Durchfall, Unterernährung und Erkrankungen der oberen Atemwege im Besonderen sind die Folge (vgl. ISIS-WICCE 2001b: 28). Zumindest **60 Prozent** der Frauen in Pabbo/Bezirk Gulu, im größten Lager für intern Vertriebene in Norduganda mit 64 000 Personen, haben die eine oder andere Form **sexueller und häuslicher Gewalt erlebt**. Dies geht aus einer „Suffering in Silence“ betitelten Studie aus 2005 hervor (vgl. Gulu District Sub Working Group On SGBV 2005: 9). Insbesondere junge Mädchen, manche erst vier Jahre alt, sind von den physischen und sexuellen Angriffen und Erniedrigungen durch Männer betroffen. Vielfach wird, aus Angst vor Stigmatisierung, die Vergewaltigung als einfache Körperverletzung angezeigt. Viele Frauen und Mädchen sind sich nicht bewusst, dass es sich bei einer Vergewaltigung um ein Verbrechen handelt. Alkoholmissbrauch, Mangel an Beschäftigungsmöglichkeiten, Armut und kulturelle Praktiken wie die Witwenvererbung sind nur einige der Erklärungsmöglichkeiten für die hohe Rate an sexueller und geschlechterspezifischer Gewalt (vgl. Gulu District Sub Working Group On SGBV 2005: 11).

#### **4. Welche Auswirkungen haben die Ereignisse auf die Institutionen?**

##### **4.1 soziokulturelle Institutionen**

Die Acholi-Gemeinschaft ist entlang der Klanlinie verhältnismäßig nicht-hierarchisch organisiert. Historisch betrachtet gab es keine zentrale politische Autorität, obwohl sich die Klans unter der Führung eines Oberhauptes (Rwot) zu religiösen und politischen Zwecken sowie in Verteidigungsfragen zusammenfanden. Es existierte kein einheitliches wirtschaftliches oder religiöses System. Die verbindenden Elemente stellten Sprache, Tradition und Gebräuche dar. Heirat spielte eine zentrale Rolle bei der Herstellung einer Verbindung zwischen den Klans (vgl. ISIS-WICCE 2001b: 13).

Eine Hauptauswirkung des Krieges auf das Familienleben stellt das **gefallene weibliche Heiratsalter** dar. Gründe hierfür gibt es mehrere: Erstens waren die meisten Schulen im Krisengebiet für viele Jahre geschlossen, sodass die Eltern besonders für ihre Töchter, die nicht zur Schule gehen konnten, eine frühe Verheiratung anstrebten. Zweitens war den Eltern bewusst, dass je länger ihre Töchter unverheiratet bleiben, desto gefährdeter waren sie, Opfer

sexueller Belästigung und Vergewaltigung durch Rebellen, staatliche Soldaten oder andere Männer in der Gemeinschaft zu werden. Sie drängten daher auf eine frühe Verheiratung bei Erreichen der Pubertät. Drittens war in Haushalten ohne andere Möglichkeit zur Bestreitung des Lebensunterhaltes insbesondere der Nahrungsmittelversorgung die Bereitschaft sehr groß, die Töchter mit Soldaten und anderen gut situierten Männern zu verheiraten. Die Eltern erhofften sich dadurch die Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse und Schutz. Viertens kann das bereits beschriebene Phänomen der „camp followers“ als Grund für den Anstieg der Verheiratungen in einem sehr jungen Alter bei Mädchen angeführt werden. Für die „Eheschließung“ mit einem Rebellen der LRA gibt es für die Mädchen kein Mindestalter. Erste Zeichen der Pubertät scheinen das ausschlaggebende Kriterium in den Augen der Rebellen zu sein (vgl. ISIS-WICCE 2001b: 45).

Eine Verringerung der erwachsenen männlichen Bevölkerung auf Grund von Tod, Entführung und Migration hatte die **Erhöhung der Zahl an frauengeführten Haushalten** zur Folge (vgl. ISIS-WICCE 2001a: 24). Waren 1997 23,1 Prozent der Haushalte im Norden von Frauen geführt, so erhöhte sich dieser Prozentsatz im Jahr 2002/03 auf 31,4 Prozent. Landesweit sind 26,1 Prozent (Jahr 2002/03) der Haushalte von Frauen geführt (vgl. Uganda National Household Survey 2002/03: 9).

Eine weitere Auswirkung des Konflikts betrifft die Institution des **Brautpreises**. War es vor dem Krieg üblich, Brautpreis in Form von Kühen zu bezahlen, so sind nun mit der Dezimierung des Viehbestandes an deren Stelle die weniger wertvollen Ziegen und Schweine getreten. Die Anerkennung der Institution des Brautpreises als Symbol der Wertschätzung der Braut und der Familie der Braut, wie es in früherer Zeit zugetroffen haben mag, ist meines Erachtens mit der Lebensrealität von Frauen nicht vereinbar. Vielmehr zeigt sich im ugandischen Kontext allgemein, dass der Brautpreis als Rechtfertigung für häusliche Gewalt und Verweigerung von Entscheidungsrechten herangezogen wird. Der Krieg hat die Praktik des Brautpreises nicht zum Verschwinden gebracht, sie wurde lediglich an die verschlechterten ökonomischen Bedingungen angepasst (vgl. ISIS-WICCE 2001c: 13).

In der traditionellen Acholi-Gemeinschaft waren öffentliche und produktive Rollen Männern, häusliche und reproduktive Rollen den Frauen zugeordnet. Von Frauen und Mädchen wurde absoluter Gehorsam gegenüber Entscheidungen der Familie und des Klans erwartet. Mit der Vertreibung der beinahe gesamten Acholi-Bevölkerung in die so genannten „protected villages“, geht einher die Abnahme bzw. der **Niedergang** vormals praktizierter gesellschaftlicher **Acholi-Werte** und der Klan orientierten Acholi-Kultur allgemein. Durch den Verlust des Acholi-Viehbestandes, welcher als Währung für die Beziehungen zwischen den Klans fungierte, verloren die Klanchefs ihre Stellung als anerkannte Autorität. Ebenso

beinhalteten Friedensverhandlungen und die Heirat zwischen verschiedenen Klans immer einen Tausch von Vieh. Die **traditionelle Weitergabe von Acholi-Wissen** rund um ein Lagerfeuer und dementsprechende Kinderspiele **finden** in den Lagern aus Mangel an Zeit und Platz **nicht mehr statt** (vgl. El-Bushra/Sahl 2005: 16).

### ***Auswirkungen des Konflikts auf das Konzept der „Männlichkeit“***

Bei der Analyse der Bedeutung von Männlichkeit als Medium zur Provozierung oder Aufrechterhaltung von Gewalt gilt es, zwischen dem tatsächlichen Leben und den Erwartungen der Männer zu unterscheiden. In Norduganda, wie in zahlreichen Ex-Kolonien, wird Männlichkeit allgemein definiert in Beziehung zum Stereotyp der Weiblichkeit, und innerhalb bestimmter politischer und sozialer Umstände. Sehr vereinfacht ausgedrückt, basiert dieses Konzept auf sexistischen, heterosexistischen und ethnozentristischen Annahmen, welche beträchtliche wirtschaftliche Verpflichtungen und eine bestimmte Beziehung zum Staatsgefüge mit sich bringen (vgl. Dolan 2003). Von erwachsenen Männern wird erwartet, dass sie ihre Frau/en und Kinder finanziell unterhalten und sich als gesetzestreue Staatsbürger verhalten. Da der Staat nun nicht mehr in der Lage ist, seine BürgerInnen zu schützen, wird vorausgesetzt, dass die Männern in der Armee und den LDU (Local Defence Units) dienen. Diese wurden zum Schutz der LagerbewohnerInnen und als Antwort auf die verheerende Sicherheitslage in den Lagern gebildet. Es stellte sich heraus, dass diese in keiner Weise geeignet sind Schutz zu gewährleisten. Dies zeigte sich unter anderem am 21. Februar 2004, als in Barlonyo im Bezirk Lira 300 Menschen durch einen Angriff der LRA getötet wurden, nachdem die lediglich fünf Mitglieder der dortigen LDU vor dem Angriff geflohen waren. Die Mitglieder der LDU haben sich in zahlreichen Fällen Verbrechen gegenüber den LagerbewohnerInnen schuldig gemacht (vgl. Human Rights Watch 2005: 70). Der Staat hat durch die Schaffung der LDUs zur Entstehung einer **Parallelstruktur** beigetragen, die hoheitliche, sprich staatliche Aufgaben, wie die Gewährleistung von Schutz, zu erledigen hat, ohne dabei aber an die, zumindest theoretisch bestehenden, strengeren Regeln für staatliches Handeln gebunden zu sein. Diese parallelen Strukturen sind im Verhältnis zu den lokalen Strukturen wesentlich stärker und einflussreicher. Einerseits wird der Staat von den Menschen als schwach wahrgenommen, da er nicht in der Lage ist, ihnen ausreichend Schutz zu gewähren. Andererseits stellt sich dieses Staatsgefüge als durchaus mächtiges dar, wenn es imstande ist nahezu die gesamte Bevölkerung des Nordens ohne jegliche rechtliche Legitimierung von ihren Wohnorten zu vertreiben, und ihnen ein Leben in den IDP-Lagern aufzuzwingen.

Die Acholi werden oft als ethnische Gruppe mit einem stark ausgeprägten militärischen Ethos dargestellt. Da dieses **Konzept der militärischen Acholi** eingebettet ist in das negative Image der Acholi auf nationaler Ebene, erscheint es fragwürdig, ob es sich dabei tatsächlich um eine gut integrierte Komponente des etablierten Modells von Männlichkeit bei den Acholi handelt. Unter britischer Herrschaft (divide and rule) wurden spezifisch Männer der ethnischen Gruppe der Acholi für den Armee- und Polizeidienst rekrutiert. Unter dem Regime Obotes, vor der Übernahme durch Museveni, dominierten sie die Streitkräfte und wurden vielfach für die Abscheulichkeiten die im Luwero Dreieck, Musevenis Hauptoperationsgebiet vor 1986, stattfanden verantwortlich gemacht. Verblieben ist ihnen ein Ruf für Militarismus und Gewalt, der von den Menschen des Südens Ugandas als Rechtfertigung für die starke militärische Vorgehensweise im Norden verwendet wird. Dieser Ruf steht im Gegensatz zur Selbstwahrnehmung der Acholi, die sich als fähig zur Streitbeilegung durch Diskussion sehen. Die Kriegssituation und die damit verbundene Verarmung erschwert es Männern auch nur einige der Komponenten des normativen Modells der Männlichkeit, mit dem sie sozialisiert wurden, zu erreichen. Kriegstaktiken, wie die Vergewaltigung von Frauen und die Entführung von Kindern, tragen zur vermeintlichen Erhöhung der eigenen und zur Unterminierung der Männlichkeit der gegnerischen Seite bei. Durch die Militarisierung der Gegend und der damit verbundenen Kluft zwischen den wirtschaftlich besser gestellten Soldaten auf der einen und den so gut wie mittellosen ZivilistInnen auf der anderen Seite, rückt die Erreichung des normativen Modells der Männlichkeit für die ZivilistInnen wieder ein Stück weiter weg. Die Soldaten verfügen über ein Mehr an Einkommen, und ziehen lokale Frauen als „Ehefrauen auf Zeit“ an, ohne den Brautpreis zahlen zu müssen. Manche Eltern ermutigen ihre Kinder Ehefrauen von Soldaten zu werden, und es gibt Meinungen, dass Jugendliche durch die Aussicht auf „kostenlose Frauen“ einen Armeedienst anstreben (vgl. Dolan 2003). Das Leben in den so genannten „geschützten Dörfern“ schlägt sich negativ auf das Selbstwertgefühl der Männer nieder. Trotz Militärpräsenz wüten die Rebellen uneingeschränkt, sodass es den Männern praktisch unmöglich ist, ihre „männliche“ Rolle als Familienversorger und Beschützer, Ehemann und Vater zu erfüllen. Als Folge ist die **Zunahme häuslicher Gewalt** zu beobachten. Überbevölkerung, Alkoholmissbrauch, beschäftigungslose Männer, die die traditionell an sie gesetzten Forderungen als Erhalter und Ernährer der Familie nicht erfüllen können, tragen zu aggressivem Verhalten vermeintlich Schwächeren gegenüber bei.

#### ***Auswirkungen des Konflikts auf das Konzept der „Weiblichkeit“***

In der ugandischen Gesellschaft besteht die Ansicht, dass Frauen sich wesentlich von Männern unterscheiden. Sie werden als schwach, hilflos und als Last gesehen, unfähig jemals

den intellektuellen Standard von Männern zu erreichen. Diese Ansichten werden in der Macht, die Männer über Frauen ausüben, reflektiert. Männer bezahlen den Brautpreis und betrachten dadurch ihre Ehefrauen als Eigentum. Die Frau zieht zur Familie ihres Ehemannes und muss von nun an die täglich anfallenden Arbeiten verrichten. Von ihr wird erwartet Kinder – idealerweise Söhne – zu gebären, die dann in das Eigentum des Mannes übergehen. Bei respektlosem Verhalten der Frau ihrem Ehemann gegenüber, steht diesem ein Züchtigungsrecht zu. Diese untergeordnete Stellung der Frau findet in der Acholi-Sprache dahingehend ihre Entsprechung, als die Wörter für Familienoberhaupt (won paen), Ältester (ludito), Geistlicher bzw. Pfarrer (ludito kanicha) und Doktor (daktor) nur in der männlichen Form existieren. Frauen nehmen an den Klantreffen nicht teil und können nicht Teil der traditionellen Führungselite werden. Das Acholi-Sprichwort „*When the hen crows it must be slaughtered*“ - wenn die Henne zu krähen beginnt, muss sie geschlachtet werden - verdeutlicht anschaulich, wie es um Frauen bestellt ist, die es wagen, gesellschaftliche Grenzen zu übertreten (vgl. Dolan 2003).

Durch die Abwesenheit der Männer müssen Frauen vielfach Aufgaben übernehmen, die vormals von den männlichen Familienmitgliedern erledigt wurden. Dies geht oftmals einher mit einer **stärkeren Stellung der Frau** im Haushalt und damit verbunden einem Mehr an Selbstbewusstsein und Sichtbarkeit im öffentlichen Leben. Männer wurden demgegenüber durch den Krieg ihrer vormalig ausgeübten Macht, in Form von Land und Vieh, beraubt. Der Schluss läge also nahe zu behaupten, Frauen haben durch den Krieg dazu gewonnen, Männer verloren. Dabei ist folgendes **zu beachten**: Viele Frauen wurden im Kriegsprozess vergewaltigt, gefoltert und verstümmelt, und haben massive Einbußen in ihrem Selbstwertgefühl hinnehmen müssen. Speziell Frauen die Behinderungen davongetragen haben, erleben nur selten Unterstützung durch ihre Angehörigen. Weiters, bedeutet eine Veränderung der Tätigkeiten des täglichen Lebens noch lange nicht, dass sich auch die dahinter liegenden Einstellungen und Werte verändert haben. Vielmehr scheinen sich eher die **Geschlechterrollen verhärtet** denn fundamental verändert zu haben. Sowohl für Männer als auch für Frauen hat sich der Kulturcodex der Acholi nicht verändert, es ist nur schwieriger geworden ihn in die Praxis umzusetzen (vgl. El-Bushra/Sahl 2005: 23).

### ***Auswirkungen des Konflikts auf die Bildung von Frauen***

1996 führte Uganda als erstes afrikanisches Land Universal Primary Education, die allgemeine Grundschulbildung ein. Die Eltern müssen zwar kein Schulgeld bezahlen, doch sind die Kosten für Schulmaterial, Uniformen und das Essen in der Schule für viele nicht leistbar (vgl. Women's Commission for Refugee Women and Children 2005a: 3). Seit Beginn



des Konflikts waren Grundschulen infolge ihrer isolierten Lage außerhalb der Stadtzentren ein Angriffsziel für die Rebellen der LRA. Die meisten Schulen in Kitgum und Gulu wurden aus Sicherheitsgründen geschlossen. LehrerInnen wurden getötet, Kinder fielen auf dem Weg zur Schule Rebellen in die Hände oder wurden durch Landminen verletzt, sodass die Eltern schließlich aufhörten, ihre Kinder in die Schule zu schicken. Als die Menschen begannen in die Lager für intern Vertriebene zu flüchten, wurden Lernzentren in der Nähe der Lager gebildet. Es handelt sich dabei um Klassenräume oder spezielle Zonen, die dem Lernen gewidmet werden, wie etwa unter einem bestimmten Baum. Von 174 Grundschulen in Kitgum wurden mehr als 140, mit einer SchülerInnenzahl von 106 000, in 34 Lernzentren umgewandelt (vgl. Women's Commission for Refugee Women and Children 2005a: 4).

**67 Prozent der Frauen** in Norduganda sind **Analphabetinnen**, bei den Männern sind es 36 Prozent (Ministry of Finance, Planning and Economic Development 2002: 9). 21 Prozent der Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren haben nie eine Schule besucht, in der Zentralregion sind es lediglich 7 Prozent (vgl. Uganda National Household Survey 2002/03: 16).

Die Menschen in den Lagern verfügen meist über kein Einkommen, sodass, falls überhaupt in Bildung investiert werden kann, die männlichen Kinder in die Schule geschickt werden. In Kitgum und Gulu ist zu beobachten, dass Mädchen später mit der Schulbildung beginnen und diese früher als Buben beenden. Armut verbunden mit der traditionellen Heiratspraktik des Brautpreises führt zu einem durchschnittlichen Heiratsalter von 12 oder 13 Jahren; zu diesem Zeitpunkt besuchen die Mädchen bereits nicht mehr die Schule (vgl. Women's Commission for Refugee Women and Children 2005a: 5).

### ***Auswirkungen des Konflikts auf die Gesundheit von Frauen***

Die Bevölkerung Nordugandas hat durch den noch immer anhaltenden Konflikt Traumatisierung in einem unermesslichen Ausmaß erfahren. Große gynäkologische und orthopädische Probleme ebenso wie psychische Beschwerden sind die Folge. Die Verdrängung der Menschen von ihrem Wohnort, die langen Strecken, die sie zurücklegen müssen, Mangel an adäquater Ernährung, die langen Zeiten der Zuflucht im Busch verbunden mit dem totalen Zusammenbruch der Infrastruktur im Gesundheitsbereich forderten ihren Tribut von der Gesundheit der Menschen, besonders der Frauen und Kinder. Die in 3.2 geschilderten Erlebnisse von Frauen in Zeiten des andauernden Krieges haben weitreichende Konsequenzen auf deren Gesundheit (vgl. ISIS-WICCE 2001c: 13).

Die von der LRA verübten Verstümmelungen sind nicht nur vom medizinischen und psychologischen Standpunkt als massive Verletzungen zu bewerten. In der Abwesenheit von

Maschinen wird die gesamte landwirtschaftliche Arbeit händisch durchgeführt, sodass die **Beeinträchtigung der produktiven Arbeitskraft** durch den Verlust von Körperteilen Existenz gefährdend sein kann (vgl. Turshen 2000: 2). Das Geschlecht spielt eine große Rolle bei Foltererlebnissen. Einerseits wird die Methode der Folter durch das Geschlecht bestimmt, andererseits erleben Frauen und Männer die Folgen eines solchen Erlebnisses unterschiedlich. Körperliche Folter an Frauen ist meist, in Form von Vergewaltigungen, auf deren Sexualität gerichtet. Auch sind Frauen öfter Opfer verschiedener Formen psychologischer Gewalt. Die psychologischen Komplikationen die der erlebten Folter folgen, treten bei Frauen vor allem in Form von psychosomatischen Problemen und sexuellen Dysfunktionen auf. Depressionen, permanente Angstzustände, Alkoholmissbrauch und Panikattacken sind die häufigsten psychischen Störungen, die einem traumatisierenden Kriegserlebnis folgen (vgl. ISIS-WICCE 2001c: 30).

Aus der von ISIS-WICCE durchgeführten Studie zu den Auswirkungen des Krieges auf die Gesundheit von Frauen geht hervor, dass 86,5 Prozent der Frauen zumindest eine kriegsbedingte Form von Folter erlebt haben. 17 Prozent sind Opfer von Vergewaltigungen, versuchten Vergewaltigungen oder einer Zwangsheirat geworden. Schläge und Tritte (35,4 Prozent), Entbehrung von Nahrungsmittel, Wasser und Medikamenten (14,9 Prozent) und Zwangsarbeit (10,7 Prozent) sind die häufigsten Formen physischer Folter an Frauen. An psychologischer Folter sind bei Frauen vor allem das Schlafen im Busch/Sumpf (60,5 Prozent), die Zerstörung/Plünderung des Familieneigentums/Viehbestandes (46 Prozent) und Entführungen (27,9 Prozent) anzuführen. 54,2 Prozent der Frauen haben Verwandte (Partner, Kinder oder andere) im Krieg verloren (vgl. ISIS-WICCE 2001c: 34).

Die bei zahlreichen Frauen konstatierten gynäkologischen Probleme sind einerseits Folge des sexuellen Missbrauchs während des Krieges, und stehen andererseits im Zusammenhang mit dem kriegsbedingten Zusammenbruch der Infrastruktur und der Sozialeinrichtungen. Ausgebildetes Gesundheitspersonal ist, wenn überhaupt, eher in den als weniger für Rebellenattacken anfällig geltenden Städten zu finden. Der Aufenthalt des Gesundheitspersonals in den Lagern ist zeitlich sehr eingeschränkt. Die Ausrüstung der wenigen Gesundheitszentren in der Nähe der Lager ist so mangelhaft, dass sich ein Besuch dort oft gar nicht lohnt. Bei den meisten Beschwerden handelt es sich um chronische Zustände, die bei rechtzeitiger, fachgerechter Behandlung keine weiteren Auswirkungen auf die Gesundheit der Frauen gehabt hätten. Nur 24 Prozent der Frauen war es möglich qualifizierte medizinische Betreuung in Anspruch zu nehmen. Einen auf Gynäkologie spezialisierten Arzt gibt es im Bezirk Gulu erst seit 1999 (vgl. ISIS-WICCE 2001c: 50).

Ein Report von World Vision International stellt fest, dass **HIV/AIDS** mehr Menschen in Norduganda tötet als der Konflikt selbst, wobei der Zusammenhang zwischen beiden klar ersichtlich ist: Das Kriegsinstrument der Vergewaltigung und sexuelle Dienste im Austausch gegen Nahrungsmittel oder Geld als Überlebensstrategie tragen wesentlich zur hohen HIV/AIDS Prävalenzrate bei, die landesweit bei 6,3 Prozent, im vom Konflikt am meisten betroffenen Bezirk Gulu jedoch schon bei 11,9 Prozent liegt (vgl. World Vision 2004: 28). Laut diesem Bericht ist HIV/AIDS für 69 Prozent der Todesfälle verantwortlich, ein Prozentsatz der dreimal höher ist als bei den Todesfällen auf Grund direkter militärischer Konfrontationen (Smith 2004: 1). Durch die in Acholi-Land existierenden Gerüchte, dass Soldaten der ugandischen Armee die nicht aus der Region stammen, vorsätzlich das HIV Virus verbreiten, wird HIV/AIDS zum Politikum erhoben (vgl. Finnström 2003: 253).

#### **4.2. politische Institutionen**

Mit dem **Northern Uganda Reconstruction Program** (NURPI) versuchte die Regierung Ugandas 1992 die sozialen und wirtschaftlichen Probleme im Norden des Landes in den Griff zu bekommen. Es handelte sich um eine Notfallintervention zur Wiederherstellung der sozialen und wirtschaftlichen Basisinfrastruktur ebenso wie um die Wiederbelebung wirtschaftlicher Aktivitäten in der Region. Von den veranschlagten US\$ 600 Millionen konnten lediglich US\$ 93,6 Millionen für Hilfsmaßnahmen aufgewendet werden.

**Hindernisse bei der Implementierung** waren vor allem:

- die gefährdete Sicherheitslage und die damit verbundenen Verzögerungen und Beeinträchtigungen bei der Implementierung;
- der verwendete „top-down-Ansatz“ unter fehlender Einbeziehung der dörflichen Gemeinschaften;
- der Mangel an ausreichender Infrastruktur, Daten und an ausgebildetem Personal im Norden führt oftmals zum Versickern der erhaltenen Hilfsleistungen;
- die mangelnde Harmonisierung der Tätigkeiten zwischen internationalen Gebern und lokalen NGOs (Ministry of Finance, Planning and Economic Development 2003: 32).

In einer zweiten Phase des NURP wurden zahlreiche Sub-Programme lanciert, darunter der **North Uganda Social Action Fund** (NUSAF) welcher das Empowerment der Gemeinden in den 18 Bezirken Nordugandas durch die Verbesserung der Kapazitäten zur Identifizierung und Durchsetzung der eigenen Bedürfnisse im Rahmen des eigenen Wertesystems zum Inhalt hat. NURPII selbst sieht die **spezielle Berücksichtigung der Bedürfnisse von verletzbaren Gruppen**, wie IDPs, vom Krieg betroffene Kinder, **frauengeführte Haushalte** und

**ehemalige KämpferInnen**, vor (vgl. Ministry of Finance, Planning and Economic Development 2003: 33).

### ***Zivilgesellschaft/Frauenorganisationen***<sup>1</sup>

Auf NGO-Ebene setzt sich **ISIS-WICCE** nicht nur mit der Dokumentierung von Verletzungen der Menschenrechte von Frauen auseinander, sondern ist auch maßgeblich an der Vermittlung von Mechanismen zur Konfliktlösung beteiligt. Hauptaugenmerk liegt auf der Förderung von Gerechtigkeit und Menschenrechte von Frauen durch die Dokumentierung der Lebensrealität von Frauen und dem Austausch von Informationen und Ideen zur Verbesserung des Status der Frauen in der Gesellschaft. Drei Programme werden von ISIS-WICCE durchgeführt:

- das Austauschprogramm, bei dem FrauenaktivistInnen vom gegenseitigen Erfahrungsaustausch profitieren können;
- das Informations- und Dokumentationsprogramm; es beinhaltet das Ausborgen feministischer Literatur, ein Internetcafe, wo die Hemmschwelle von Frauen bei der Nutzung neuer Medien abgebaut werden kann und speziell für Frauen im ländlichen Bereich eingerichteter „Information Access Points“;
- Publikationen, zu Themen wie etwa die Betroffenheit von Frauen und ihrer gesundheitlichen Situation in der vom Konflikt betroffenen Region Gulu.

Die **Gulu Support the Children Organisation (GUSCO)** betreibt Aufnahmezentren für ehemalige KindersoldatInnen, unterstützt traditionelle Heilungs- und Konfliktlösungsmechanismen.

Die **Women's Federation for Peace in Uganda** betreibt Friedenserziehung für Gemeindeführerinnen und auf Grassroot-Ebene.

Das **Centre for Conflict Resolution (CECORE)** ist im Menschenrechts- und Konfliktlösungstraining von Acholi-Frauen in Führungspositionen tätig.

Die **Agency for Cooperation and Research in Development (ACORD)** forscht im Bereich traditioneller Versöhnungsmechanismen und der Rolle von Frauen im Konfliktlösungsbereich.

### **Acholi Religious Leaders Peace Initiative (ARLPI):**

Die ARLPI wurde 1998 gegründet und basiert auf der Annahme, dass Friede nur durch Zusammenarbeit aller Beteiligten im Rahmen eines langwierigen Prozesses erreicht werden

---

<sup>1</sup> Organisationen die sich spezifisch mit der Situation von Frauen auseinandersetzen sind nicht sehr zahlreich vorhanden. Eine Liste der in Norduganda tätigen NGOs ist zu finden unter: URL: <http://www.nupi.or.ug/pdf/PeaceDatabase.pdf>

kann. In den ersten Jahren des Krieges in Acholi-Land unterstützten die religiösen Führer der Region die vom Ausbruch der Gewalt Betroffenen hauptsächlich durch moralische und praktische Hilfe. Mit Fortschreiten der Auseinandersetzungen rückten die Notwendigkeit einer Beteiligung an Friedensgesprächen und das aktive Engagement für eine politische Lösung des Konfliktes in den Mittelpunkt.

### ***Gerichtliche Aufarbeitung***

Im Dezember 2003 übertrug die ugandische Regierung „*die Situation betreffend der Lord's Resistance Army*“ an den mit 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Internationalen Strafgerichtshof (ICC). Die Aufgabe des ICC ist die Aufklärung von Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, die nach dem 1. Juli 2002 begangen wurden, wobei Einzelpersonen nur dann verfolgt werden können, falls ihre Handlungen auf dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaates des ICC gesetzt wurden oder sie selbst Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind.<sup>2</sup> Die gerichtliche Untersuchung der Situation in Norduganda, die Benennung der TäterInnen und schließlich deren Erscheinen vor Gericht ist ein schwieriges Unterfangen. Zuallererst wird der Ankläger durch die Untersuchung selbst Teil eines laufenden Konfliktes. Dies könnte sich dahingehend positiv auswirken, dass es zu einer baldigen Beendigung des Konflikts kommt. Einige meinen, dass eine unsachgemäße Vorgehensweise der Anklage den jetzigen Zustand nur verschlimmern würde. Es ist nicht bekannt, wo sich der Führer der LRA, Joseph Kony, und seine Gefolgsleute befinden. Beweise zu sammeln und Nachforschungen anzustellen in einer Region, die immer noch von den Gräueltaten der LRA heimgesucht wird, stellt sich als extrem schwierig dar.

Auch wird die Entscheidung, sich nur auf die LRA zu konzentrieren, stark kritisiert. *Amnesty International* und *Human Rights Watch* drängen darauf, auch das Verhalten der UPDF in die Untersuchungen mit einzubeziehen. Präsident Museveni hat sich nicht dagegen ausgesprochen, wenn die Beweise dies rechtfertigen (vgl. International Crisis Group 2004).

Zahlreiche VertreterInnen der Zivilgesellschaft, religiöse und traditionelle Führer haben sich gegen die Einschaltung des ICC ausgesprochen, aus Angst, dass dadurch der Friedensprozess gelähmt und die Angriffe auf ZivilistInnen verstärkt werden könnten. Die Amnestie aller Mitglieder der LRA, inklusive ihrer wichtigsten Anführer, bei denen es aber am ehesten zu einer Verfolgung/Verurteilung durch den ICC kommen könnte, verbunden mit den **traditionellen Versöhnungsritualen** der Acholi werden von ihnen als die adäquaten Mittel betrachtet. Ein großer Mangel des traditionellen Versöhnungsmechanismus ist die

<sup>2</sup> Siehe dazu die Homepage des Internationalen Strafgerichtshofes: <http://www.icc-cpi.int>

Anerkennung von Straflosigkeit für die Täter. Diese werden nach Absolvierung eines bestimmten Reinigungsrituals wieder in die Gesellschaft aufgenommen, wobei einerseits den Bedürfnissen der einzelnen Opfer, die möglicherweise an ihnen verübte Verbrechen nicht ohne weiteres verzeihen können, nicht Rechnung getragen wird. Andererseits findet eine Bestrafung der Täter oder materielle Entschädigung der Opfer nicht statt. Unparteilichkeit und Objektivität in der Untersuchung der Verbrechen der LRA und der UPDF sind die Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit des ICC. Dazu ist es aber ebenso notwendig, dass die Zivilgesellschaft vom unparteiischen und objektiven Vorgehen des ICC überzeugt ist (vgl. HRW 2005: 57).

Im November 2004 besuchte ein fünfköpfiges Team der Women's Initiatives for Gender Justice (WIGJ) zusammen mit drei Mitgliedern von ISIS-WICCE und einer Vertreterin der Ugandan Human Rights Commission (UHRC) die Bezirke Gulu, Kitgum, Lira und Soroti. Die Women's Initiatives for Gender Justice ist eine internationale Frauenorganisation, die die Tätigkeit des ICC von einer Gender Perspektive verfolgt. Es zeigte sich, dass die Mehrheit der befragten Personen von der Anrufung des ICC durch die ugandische Regierung keine Kenntnis hatte. Vielfach wurde betont, dass erst Frieden in Norduganda einkehren muss bevor der ICC angerufen werden soll. Die Situation der jungen Mütter, in der Gemeinschaft als „Kony's wives“ stigmatisiert, wurde als besonders problematisch eingeschätzt. Ob das Verfahren vor dem ICC geeignet ist, Frauen zu Gerechtigkeit zu verhelfen, hängt vielfach vom Vorgehen und der Prioritätensetzung der beteiligten Personen ab (vgl. WIGJ und ISIS-WICCE Press Release 2004). Am 14.10.2005 wurden vom ICC **Haftbefehle** gegen Kony und vier weitere Anführer erlassen. Kony wird unter anderem Vergewaltigung und sexuelle Sklaverei vorgeworfen (vgl. ICC Press Release 2005).

**Das Amnestiegesetz** aus dem Jahr 2000 ermöglicht es ugandischen StaatsbürgerInnen, die in kriegsähnliche Handlungen in verschiedenen Teilen des Landes seit 1986 involviert waren, um Amnestie anzusuchen (vgl. HRW 2004: 17). Nach Angaben der UHRC (siehe unten) ist das Interesse der LRA Führer von diesem Angebot Gebrauch zu machen sehr gering, die Kriegshandlungen seien verstärkt worden. Die Zahl der tatsächlichen Gewährungen von Amnestie findet in bescheidenem Ausmaß statt, so wurde im Jänner 2003 von einer Liste von 141 Gesuchen lediglich 13 Personen, das sind neun Prozent, Amnestie gewährt (vgl. HRW 2004: 18).

Die **Ugandan Human Rights Commission** (UHRC), eine durch die Verfassung eingerichtete Institution zum Schutz der Menschenrechte, ist mit lediglich vier höheren Beamten von insgesamt 100 Beamten so gut wie nicht präsent in Norduganda (vgl. HRW 2005: 53).

Der **Poverty Eradication Action Plan** (PEAP)<sup>3</sup> 2004/05-2007/08 nimmt in Säule fünf unter dem Titel „Security, Conflict Resolution and Disaster Management“ Bezug auf die Situation in Norduganda. Als vordringliches Ziel werden die Beendigung der Rebellenaktivitäten und die Verbesserung der Lebensumstände der intern Vertriebenen bewertet. Kurzfristig soll die Situation in den Lagern verbessert werden. Langfristig sollen die ehemaligen Vertriebenen bei einer Rückkehr in ihr normales Leben unterstützt werden, was auch eine psychologische Betreuung beinhaltet. Militärische Interventionen und der politische Dialog sollen letzten Endes zum erwünschten Erfolg – Sicherheit im Norden Ugandas – führen.

Im August 2004 nahm die ugandische Regierung die **National Policy on Internal Displacement** an. Dadurch wurde ein Rahmen für den Schutz und die Rechte der intern vertriebenen Bevölkerung geschaffen. Das Rückkehrrecht und die Verpflichtung der nationalen und lokalen Regierungsbeamten humanitäre Hilfe, Schutz und Unterstützung bei der Wiedererlangung ihres Grundbesitzes zu gewährleisten, wird festgeschrieben. Die Verbreitung der Grundprinzipien des Papiers vor allem unter Polizei- und Armeeangehörigen wird empfohlen (vgl. Internal Displacement Monitoring Centre 2004: 2). Die Regierung Ugandas hat in Folge weder einen Plan zur Gewährleistung der Rechte der IDPs erstellt, noch finanzielle Mittel zur Implementierung der Policy freigemacht.

#### **4.3. Militär / Bewaffnete Gruppen**

Über die Größe der LRA gibt es unterschiedliche Einschätzungen. Die LRA soll 1997 noch aus 5 000 KämpferInnen bestanden haben. Darunter waren zwischen **400 und 500 aktive weibliche Kämpferinnen**. Der Großteil von ihnen wurde entführt oder zwangsweise rekrutiert. Die KämpferInnen der LRA sind zu 95 Prozent Acholi, der Rest stammt aus den benachbarten Bezirken Lira, Apac und Soroti (vgl. Nyeko/ Lucima: Datum unbekannt). Diese Zahl an KämpferInnen blieb bis zum Beginn der Operation Iron Fist 2002 konstant, mit 3 000 bewaffneten von insgesamt 5 000 KämpferInnen. Momentan, Stand Februar 2006, soll die LRA, laut staatlicher Angaben, in Norduganda nur mehr 120 KämpferInnen haben, 80 davon sind bewaffnet (vgl. Barigaba 2006). Jan Egeland, UN-Generalsekretär für humanitäre Angelegenheiten, geht davon aus, dass zwar die Zahl der LRA KämpferInnen nicht zugenommen, sich aber deren Operationsgebiet ausgeweitet hat. Im Oktober 2005 flohen

---

<sup>3</sup> Auf der Homepage des Finanzministeriums (PEAP Revision) einzusehen: URL: <http://www.finance.go.ug> [20.2.2006]

geschätzte 400 Rebellen vom Südsudan in den nordöstlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo. Eine **Gefährdung der regionalen Stabilität** mit verheerenden Auswirkungen auf das Leben einiger Millionen Menschen, bleibt nach Meinung Jan Egelands zu befürchten (IRINNEWS 2006).

### ***Demobilisierung***

Trotz des Fehlens eines Waffenstillstandes oder von Friedensverhandlungen findet die Rückkehr und Wiedereingliederung von ehemaligen KombattantInnen, dabei handelt es sich zum Großteil um Kinder, laufend statt. Der Prozess der Wiedereingliederung wird durch zahlreiche AkteurInnen, darunter die Amnesty Commission, das ugandische Militär (Uganda People's Defence Force, UPDF), Acholi Religious Leaders Peace Initiative (ARLPI), NGOs wie World Vision, die Gulu Support the Children Organization (GUSCO) und die International Organization for Migration (IOM) unterstützt. Die Implementierung des Amnestiegesetzes durch die Amnestie Kommission, die „Befreiung“ von KindersoldatInnen durch die UPDF, Demobilisierung durch „Kinderschutz-Einheiten“ und Rehabilitationszentren ebenso wie traditionelle Reinigungsrituale spielen bei der Reintegration eine wesentliche Rolle (vgl. Baines 2003: 6). Die Wiedereingliederung von Frauen, die aktiv gekämpft haben, stellt sich als besonders schwierig dar, da sie sich von den ihnen gesellschaftlich zugeschriebenen Rollen der Passivität und Unterwürfigkeit weit entfernt haben, und die Gesellschaft nunmehr für sie keinen Platz vorsieht. **Frauen**, bzw. in vielen Fällen Mädchen, **mit Kindern** stellen den **verwundbarsten Bevölkerungsteil** dar. Schätzungen zufolge kehren 30 Prozent der Mädchen mit einem in Gefangenschaft geborenen Kind zurück (vgl. McKay/Mazurana 2004: 89). Um einer Stigmatisierung und einer möglichen nochmaligen Entführung zu entgehen, ziehen sie es oftmals vor, ihren Lebensmittelpunkt in eine andere Gemeinschaft zu verlegen. Sie versuchen möglichst unbemerkt zu bleiben und meiden aus Angst vor Aufmerksamkeit den Kontakt zu Frauen mit gleicher Geschichte (vgl. McKay/Mazurana 2004: 88). Es wird geschätzt, dass 40 Prozent der ehemaligen LRA KämpferInnen nie ein Rehabilitationsprogramm durchlaufen haben (vgl. McKay/Mazurana 2004: 77).

### ***KindersoldatInnen***

Seit Beginn des Konfliktes 1986 wurden, nach Angaben von UNICEF, mehr als 20 000 Kinder von der LRA entführt, bis zu 12 000 seit Juni 2002 (vgl. UNICEF 2005). Die so genannten *Local Defence Units* (LDU), welche die Sicherheit der lokalen Dörfer und Lager gewährleisten sollen, rekrutieren auch Kinder in ihre Reihen, die, entgegen dem offiziellen Verwendungszweck, auch als KämpferInnen in der UPDF gegen die LRA eingesetzt werden



(vgl. HRW 2003a: 19). Dies, ebenso wie **Rekrutierung von Kindern** als SoldatInnen durch die LRA und in einigen Fällen auch durch die UPDF, steht **im Widerspruch zu internationalen und nationalen Rechtsvorschriften**.

Auf internationaler Ebene richten sich die Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen, welche als internationales Gewohnheitsrecht angesehen werden, mit dem Verbot der Rekrutierung von unter Fünfzehnjährigen sowohl an staatliche als auch nicht-staatliche Gruppen/Einheiten. Unter dem Statut des ICC, dem Uganda 2002 beigetreten ist, sind derartige Rekrutierungen als Kriegsverbrechen zu bewerten. Mit dem Beitritt zum Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention über die Beteiligung von Kindern in bewaffneten Konflikten am 6. Mai 2000 verpflichtet sich Uganda zur Einhaltung eines Mindestalters von 18 Jahren bei der Rekrutierung von SoldatInnen. In Artikel 4 des Zusatzprotokolls wird dieses Mindestalter explizit auf die Rekrutierung durch nicht-staatliche Einheiten ausgeweitet. Die Rehabilitation und Wiedereingliederung von ehemaligen KindersoldatInnen wird in Artikel 6 als Verpflichtung des Staates festgeschrieben. Uganda ist Partei der 1999 in Kraft getretenen Afrikanischen Charta über die Rechte und das Wohlergehen des Kindes, welche die Rekrutierung von Kindern, definiert als unter 18 Jahren, verbietet (vgl. HRW 2003a: 22).

#### **4.4. wirtschaftliche Institutionen**

Laut Angaben der *Civil Society Organizations for Peace in Northern Uganda* (CSOPNU) hat der Konflikt der ugandischen Nationalwirtschaft bis jetzt Kosten in der Höhe von mindestens 1,33 Milliarden US Dollar verursacht, das sind ungefähr 3 Prozent des Bruttoinlandsproduktes oder 100 Millionen US Dollar jährlich (vgl. Oxfam International Press Release: Mai 2005). Während die Wirtschaft Ugandas seit 1992 jährlich um durchschnittlich 6,8 Prozent wächst (vgl. USAID/Uganda 2002: 1), ist die Situation im Norden gekennzeichnet vom Zusammenbruch des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens. **70 Prozent** der Menschen im Norden **leben von weniger als 1 US Dollar pro Tag**, landesweit sind es 38 Prozent (vgl. USAID/Uganda 2004: 3).

Traditionell waren die Beziehungen zwischen den Geschlechtern geprägt von einer Art „Balance“ was das **Management der Ressourcen** zwischen Männern und Frauen betrifft, wobei jedoch Männern gegenüber Frauen eine eindeutig bevorzugte Stellung zukam. Frauen kontrollierten die Ernteerträge, die nie gegen Bargeld verkauft wurden und zu der Männer keinen direkten Zugang hatten. Männern oblag die Kontrolle über den Viehbestand, der nur mit deren Zustimmung verkauft oder geschlachtet werden konnte. Die Verwertung der cash

crops stand ebenso unter der direkten Kontrolle des Mannes, der sie zur Begleichung von Familienausgaben, wie Steuern, Kleidung und Schulgeld verwendete. Die traditionelle Kontrolle des Familieneinkommens, inklusive der Einnahmen der Ehefrau, lag so in den Händen der Männer, was die Benachteiligung der Ehefrauen zur Folge hatte und in den letzten Jahren, mit vermehrter Kontrolle der Frauen über das Familieneinkommen, zu zahlreichen interfamiliären Spannungen führte (vgl. ISIS-WICCE 2001b: 13).

Die vorherrschende Unsicherheit hat weit reichende Auswirkungen auf das Niederlassungsmuster, wobei der Großteil der Menschen in den so genannten „beschützten Dörfern“ und in der Stadt Gulu und Umgebung lebt. Damit einher geht eine **Veränderung der wirtschaftlichen Aktivitäten**: Landwirtschaft und Viehhaltung stellten die Stütze der Ökonomie der Region dar. Mit dem zyklischen Wiederaufleben des Konflikts und der stetigen Dezimierung des Viehbestandes wurden die Acholi der Hauptquelle ihres Wohlstandes und Lebensunterhaltes beraubt. Der Großteil der Bevölkerung widmet sich heute der Subsistenzwirtschaft. Die händische Kultivierung mit der Hacke ist auf Grund des Fehlens kommerziell organisierter Landwirtschaft immer noch vorherrschend. Hauptanbauprodukte sind: Reis, cassava, Süßkartoffel, Sesam, Bohnen und Bananen. Baumwolle und Tabak, die wichtigsten cash crops der vergangenen Jahrzehnte, wurden durch die anhaltende Instabilität beinahe vollständig eliminiert (vgl. ISIS-WICCE 2001b: 14). Die komplette Zerstörung ihrer Häuser, das Aufgeben der Felder und der Verlust wirtschaftlicher Vermögenswerte und des Vorrats an Saatgut **unterminieren die etablierten weiblichen Muster an Überlebensstrategien** im Bereich Nahrungsmittelproduktion, Haushaltsführung und Handelsbeziehungen, und lassen die betroffenen Frauen mit dem Gefühl der vollkommenen Hilflosigkeit zurück. Einige versuchen ihre brachliegenden Felder unter Tags zu bearbeiten und kehren in der Nacht wieder ins Lager zurück. Die betroffenen Frauen laufen dabei Gefahr Opfer von Landminen, eines Hinterhalts der Rebellen oder eines sexuellen Missbrauchs durch staatliche Soldaten zu werden (vgl. ISIS-WICCE 2001b: 28).

Frauen im Norden Ugandas sind traditionellerweise von organisierten politischen Tätigkeiten und Entscheidungsbefugnissen auf lokaler Ebene ausgeschlossen, und sind mit einer **Überbelastung** in ihrer häuslichen Rolle konfrontiert. Die Möglichkeit als Angestellte zu arbeiten oder durch **Mikrokredite** Kleingewerbe zu betreiben, ist für die betroffenen Frauen ein Weg zu vermehrter Unabhängigkeit und **Verbesserung ihres Status** in der Gemeinschaft. Auch für die Familie und die Kinder ist die Berufstätigkeit der Frauen profitabler als die der Männer, die das verdiente Geld oftmals für eigene Zwecke verwenden. Die alleinige

Verantwortlichkeit für die Hausarbeit bleibt aber weiterhin bestehen (vgl. Oxfam 2005:1). In den IDP-Lagern stehen Frauen oft vor der grotesken Situation, die einzige Möglichkeit einkommensgenerierender Maßnahmen in Form von Alkoholbrauerei zu ergreifen, damit aber gleichzeitig der vermehrten Gewaltbereitschaft und Untätigkeit der Männer Vorschub zu leisten (vgl. Refugees International 2004:1).

### ***Landfrage***

Land wird in der Acholi-Gesellschaft zwar gemeinschaftlich besessen, wobei kleine Parzellen jeweils zwischen den individuellen Klan- bzw. Familienmitgliedern aufgeteilt werden, Frauen bleibt der Zugang aber meist verwehrt und wird über ihren Heiratsstatus definiert. Eine Trennung oder Scheidung kann für Frauen den vollkommenen Verlust über das Land, welches sie als Partnerin und Ehefrau jahrelang bearbeitet haben, bedeuten. Sind keine Söhne aus der Ehe vorhanden oder weigert sich die Witwe von den Angehörigen des verstorbenen Mannes geerbt zu werden, so kann dies ebenso den Verlust über die Nutzung des Landes bedeuten. Durch die andauernde Kriegssituation und das zunehmende Bewusstsein um die HIV-Ansteckungsgefahr scheuen Frauen einen Verbleib bei der Schwiegerfamilie und eine damit verbundene Wiederverheiratung, da sie eine weitere Verarmung und eine Übertragung von HIV fürchten. Frauen ohne männliche Kinder und Geschiedene sind weitgehend auf die Hilfsbereitschaft von Verwandten oder auf ihre eigene Fähigkeit Land zu pachten oder zu kaufen angewiesen (vgl. ISIS-WICCE 2001b: 14).

Eine der heikelsten Fragen des Konfliktes in Norduganda betrifft den **Zugang zu Land** der intern vertriebenen Bevölkerung. Der Großteil von ihnen besitzt keinen Titel oder sonstige offizielle Nachweise einer Beziehung zum betreffenden Stück Land. Die **traditionelle Begründung und Innehabung** von Landbesitz durch gemeinschaftliche Erinnerung und physische Präsenz wird durch die staatliche Politik der internen Vertreibung weitgehend ausgehöhlt. Die Länge des Konflikts lässt viele Landbesitzer, trotz staatlicher Beteuerungen eines Rückkehrrechtes, fürchten, dass der ugandische Staat eigene Pläne mit ihrem Land verfolgt. Gespräche auf hoher Regierungsebene, ob die Lager nicht in permanente Siedlungen umgewandelt werden sollen, bedeuten für die Betroffenen eine Gefährdung ihrer Landrechte. In vielen Lagern wird den Bewohnern verboten, die Lager zu verlassen und ihr Land zu bebauen. Offiziell erfolgt dies, um Mitglieder der LRA davon abzuhalten, die Ernte zu stehlen. In einigen Fällen wurde Armeemoffizieren aber gestattet in solchen gefährdeten Gebieten anzubauen, sodass sich die Frage stellt, welchem Zweck das Bebauungsverbot dient (vgl. Uganda Conflict Action Network 2005).

Der Land Act aus 1998 sieht in Section 28 eine Schutzbestimmung für Frauen in Bezug auf gewohnheitsrechtlich besessenes Land vor. Es gilt, dass über solches Land nur nach den Gewohnheiten und Traditionen der Gemeinschaft entschieden werden kann. Werden dadurch aber die Bodenrechte von Frauen, Kindern oder Menschen mit Behinderung vereitelt, so sind derartige gewohnheitsrechtliche Verfügungen nichtig. In Section 40 wird die verpflichtende Zustimmung der Ehefrau, schriftlich und im Voraus, bei Verfügungen des Ehemannes über gemeinschaftlich bewohntes und bewirtschaftetes Land vorgesehen. Diese Bestimmung greift aber vielfach ins Leere, da Frauen und Kinder meist auf den Landzertifikaten nicht aufscheinen. Ein möglicher Käufer weiß so um die Notwendigkeit der Zustimmung andere Personen zum Verkauf gar nicht Bescheid. Die von zahlreichen NGOs, wie die Uganda Land Alliance und das Uganda Women Network (UWONET), geforderte Änderung des Land Act sieht gemeinsame Rechte an gemeinsam bewirtschaftetem Land vor (co-ownership Klausel), sodass Frauen beispielsweise Miteigentum an von ihnen bewirtschafteten Land der Ehemänner erlangen. Dies würde dann auch in den Landtiteln und –zertifikaten vermerkt werden. Verfügungen könnten auf diese Weise nur gemeinsam getroffen werden (vgl. Internal Displacement Monitoring Centre 2004).

Das gewohnheitsrechtliche **Erbrecht** steht dem Recht von Frauen auf Landbesitz ebenso im Weg. Es gilt, dass Frauen kein Eigentum erben. Wenn der Ehemann stirbt wird durch den Klan umgehend ein Erbe bestimmt, gewöhnlich der erste Sohn in der Familie. Dies widerspricht der geltenden Rechtslage (Succession Act Amendment Decree 1972), die das Recht von Frauen von ihren Ehemännern und Vätern zu erben vorsieht.

## 5. Quellenverzeichnis

[...] steht für das Datum des Zugriffs

Baines, Erin (2003): The Peace Process In Northern Uganda. Liu Institute for Global Issues. Vancouver.

Clausewitz (1832): Vom Kriege. Gesamtwerk einsehbar unter URL: <http://gutenberg.spiegel.de/clausewitz/krieg/buch01.htm> [10.08.2005].

Cockburn, Cynthia (2001): The Gendered Dynamics of Armed Conflict and Political Violence. In: Moser, Caroline O.N./Clark, Fiona C.: Victims, Perpetrators or Actors? Gender, Armed Conflict and Political Violence. London. S.13-29

Barigaba, Julius (2006): Central Africa: Weakened LRA Force Still Roaming the Great Lakes. The East African. Nairobi. URL: <http://allafrica.com/stories/200602210816.html> [1.3.2006].

Dolan, Chris 2003: Collapsing masculinities and weak states – a case study of Northern Uganda. In: Cleaver, Frances (ed): Masculinities Matter! Men, Gender and Development. London. S. 57-83. Ein Entwurf des Textes ist zu finden unter URL: <http://www.acord.org.uk/r-pubs-CollapsingMasculinities.doc> [31.8.2005].

Dietrich, Wolfgang (1997): Interkulturelle Kommunikation oder hybrider Diskurs? Zur schwierigen Wahrnehmung neuer und traditioneller Gemeinschaften Afrikas in aktuellen Friedens- und Entwicklungstheorien. Das Beispiel Uganda. Friedenszentrum Burg Schlaining.

El-Bushra, Judy/Sahl, Ibrahim M.G. (2005): Cycles of Violence. Gender Relations and Armed Conflict. Nairobi. London. URL: [http://www.acord.org.uk/cycles\\_of\\_violence.pdf](http://www.acord.org.uk/cycles_of_violence.pdf) [21.11.200].

Finnström, Sverker (2003): Living with Bad Surroundings. War and Existential Uncertainty in Acholiland, Northern Uganda. Uppsala.

Gulu District Sub Working Group On SGBV (2005): Suffering in Silence. A Study of Sexual and Gender Based Violence (SGBV) In Pabbo Camp, Gulu District, Northern Uganda. URL: <http://www.reliefweb.int/library/documents/2005/unicef-uga-15jun.pdf> [23.10.2005].

Harders, Cilja/Roß, Bettina (Hrsg.) (2002): Geschlechterverhältnisse in Krieg und Frieden. Perspektiven der feministischen Analyse internationaler Beziehungen. Opladen.

Human Rights Watch, Africa/Human Rights Watch Children's Rights Project (1997): The Scars of Death. Children Abducted by the Lord's Resistance Army in Uganda. New York. <http://www.hrw.org/reports97/uganda/> [23.10.2005].

Human Rights Watch UGANDA (2003a): Stolen Children. Abduction and Recruitment in Northern Uganda. March 2003, Vol.15, No. 7 (A). New York. URL: <http://hrw.org/reports/2003/uganda0303/> [23.10.2005].

Human Rights Watch UGANDA (2003b): Abducted and Abused. Renewed Conflict in Northern Uganda. July 2003, Vol.15, No. 12 (A). New York. URL: <http://www.hrw.org/reports/2003/uganda0703/> [23.10.2005].

Human Rights Watch (2004): Abducted and Abused. State of Pain: Torture in Uganda. March 2004, Vol.16, No. 4 (A). URL: <http://hrw.org/reports/2004/uganda0404/uganda0304.pdf> [23.10.2005].

Human Rights Watch (2005): Uprooted and Forgotten. Impunity and Human Rights Abuses in Northern Uganda. September 2005, Vol. 17, No. 12(A). New York. URL: <http://hrw.org/reports/2005/uganda0905/> [28.10.2005].

ICC Press Release 2005: Warrant of Arrest unsealed against five LRA Commanders. URL: [http://www.icc-cpi.int/pressrelease\\_details&id=114&l=en.html](http://www.icc-cpi.int/pressrelease_details&id=114&l=en.html) [21.12.2005].

Internal Displacement Monitoring Centre (2004): The Guiding Principles in national legislation and policy documents. URL: <http://www.internal-displacement.org> [22.2.2006].

Internal Displacement Monitoring Centre (2004): Displacement exacerbates consequences of the Land Act of 1998 for women's access to land. URL: <http://www.internal-displacement.org> [22.2.2006].

International Crisis Group: Uganda. URL: <http://www.crisisgroup.org/home/index.cfm?id=2346&l=1> [28.10.2005].

International Crisis Group 2004: Trying Times in Uganda. Nick Grono and Jim Terrie in The Diplomat. URL: <http://www.crisisgroup.org/home/index.cfm?id=2564&l=1> [28.10.2005]

IRINNEWS 2006: UGANDA: Year in Review 2005 - Rebel activity and political upheaval. URL: [http://www.irinnews.org/S\\_report.asp?ReportID=51094&SelectRegion=East\\_Africa](http://www.irinnews.org/S_report.asp?ReportID=51094&SelectRegion=East_Africa) [18.1.2006]

ISIS-WICCE (2001a): Women Building Peace from Grassroot to Parliament. Kampala.

ISIS-WICCE Research Report (2001b): Women's Experiences of Armed Conflict in Uganda Gulu District, 1986-1999. Kampala.

ISIS-WICCE Report (2001c): Medical Interventional Study of War Affected Gulu District, Uganda. Kampala.

Kassel, Susanne (2005): Kriegslegitimation und Geschlecht. In: Medien im Krieg Revisited. Medien Journal 3/2005. S. 35-45.

McKay, Susan/Mazurana, Dyan (2004): Where are the Girls? Girls in Fighting Forces in Northern Uganda, Sierra Leone and Mozambique: Their Lives During and After War. International Centre for Human Rights and Democratic Development. Canada. URL: [http://www.ichrdd.ca/english/commdoc/publications/women/Girls/girls\\_whereare.pdf](http://www.ichrdd.ca/english/commdoc/publications/women/Girls/girls_whereare.pdf) [15.3.2006].

Ministry of Finance, Planning and Economic Development (2002): Challenges and Prospects for Poverty Reduction in Northern Uganda. Discussion Paper 5. Uganda. URL: <http://www.finance.go.ug/PovertyDiscPapers/Discussion%20Paper%205%20on%20Poverty%20in%20the%20North.pdf> [18.11.2006].

Ministry of Finance, Planning and Economic Development/Office of the Prime Minister/Office of the President (2003): Post-Conflict Reconstruction: The Case of Northern Uganda. Discussion Paper 7. Uganda. URL: <http://siteresources.worldbank.org/UGANDAEXTN/Resources/CG2003.pdf> [18.11.2006].

Northern Uganda IDP Study: June 2005. URL: [http://www.fafu.no/ais/africa/uganda/Uganda\\_ppt\\_pres.pdf](http://www.fafu.no/ais/africa/uganda/Uganda_ppt_pres.pdf) [21.2.2006].

Northern Uganda Peace Initiative 2005: Database of Northern Uganda-related Peace-building Activities. Data collection: June-August 2004. Gulu. URL: <http://www.nupi.or.ug/pdf/PeaceDatabase.pdf> [18.11.2005].

Nyeko, Balam/ Lucima, Okello (Datum unbekannt): ACCORD: Profiles of the parties to the conflict. URL: <http://www.c-r.org/accord/uganda/accord11/profiles.shtml> [2.11.2005].

Oxfam (2005): Greater equality between women and men in northern Uganda. URL: [http://www.oxfam.org.uk/what\\_we\\_do/issues/gender/pir2005\\_uganda.htm](http://www.oxfam.org.uk/what_we_do/issues/gender/pir2005_uganda.htm) [2.11.2005].

Oxfam International Press Release Mai 2005: URL: [http://www.oxfam.org/eng/pr050510\\_uganda.htm](http://www.oxfam.org/eng/pr050510_uganda.htm) [2.10.2005].

Refugees International (2004): Inadequate Response to Protection Crisis in Northern Uganda. URL: <http://www.refugeesinternational.org/content/article/detail/4677/> [7.11.2005].

Refugee Law Project Working Paper N°11 (2004): Behind the Violence. Causes, Consequences and the Search for Solutions to the War in Northern Uganda. Kampala. URL: <http://www.refugeelawproject.org/papers/workingpapers/RLP.WP11.pdf> [4.8.2005].

Smith, Brian (2004): UN hints at possible intervention in northern Uganda's conflict. URL: <http://www.wsws.org/articles/2004/nov2004/ugan-n03.shtml> [2.11.2005].

Smith, Dan (1999): Women, war and peace. In: Breines, Ingeborg/ Dorota, Geierycz/ Reardon, Betty (eds.): Towards a Women's Agenda for a Culture of Peace. Paris. S. 57-75.

Turshen, Meredith (2000): The Political Economy of Violence against Women During Armed Conflict in Uganda. In: Social Research, Volume 67, Issue 3, New York. URL: [http://www.findarticles.com/p/articles/mi\\_m2267/is\\_3\\_67/ai\\_66888959](http://www.findarticles.com/p/articles/mi_m2267/is_3_67/ai_66888959) .

Uganda Conflict Action Network 2005: Land Insecurity in Northern Uganda. URL: <http://www.ugandacan.org/land.php> [10.1.2006].

Uganda National Household Survey 2002/3: URL: <http://www.ubos.org/unhsII%20socio.pdf> [2.11.2005].

UNICEF (2005): Children bear the brunt of Uganda's 19-year conflict. URL: [http://www.unicef.org/infobycountry/uganda\\_25704.html](http://www.unicef.org/infobycountry/uganda_25704.html) [18.1.2006].

USAID/Uganda (2002): Annual Report FY 2002. URL: <http://www.usaid.gov/pubs/cbj2002/afri/ug/> [4.11.2005].

USAID/Uganda (2004): Annual Report FY 2004. URL: [http://pdf.dec.org/pdf\\_docs/PDACA048.pdf](http://pdf.dec.org/pdf_docs/PDACA048.pdf) [4.11.2005].

WIGJ und ISIS-WICCE Press Release 2004: Perspectives and experiences of women in Northern Uganda in the ICC. URL: <http://www.peacewomen.org/resources/Uganda/WomenUgandaICC.html> [23.2.2006].

Women's Commission for Refugee Women and Children (2005a): Learning in a War Zone: Education in Northern Uganda. New York. URL: [http://www.womenscommission.org/pdf/Ed\\_Ug.pdf](http://www.womenscommission.org/pdf/Ed_Ug.pdf) [11.9.2005].

Women's Commission for Refugee Women and Children (2005b): Resilience in the Darkness: An Update on Child and Adolescent Night Commuters in Northern Uganda. New York. URL: [http://www.womenscommission.org/pdf/Ug\\_Resil.pdf](http://www.womenscommission.org/pdf/Ug_Resil.pdf) [11.9.2005].

World Vision (2004): Pawns of politics. Children, conflict and peace in northern Uganda. Uganda. URL: [http://www.childrights.org/policyAdvocacy/pahome2.5.nsf/0/49B263F8D988FD6488256F1C004C960A/\\$file/Pawns\\_Of\\_Politics.pdf](http://www.childrights.org/policyAdvocacy/pahome2.5.nsf/0/49B263F8D988FD6488256F1C004C960A/$file/Pawns_Of_Politics.pdf) [2.11.2005].